



Uster, 29. September 2021
Nr. 49/2021
V4.04.30
Zuteilung: GL

Seite 1/54

WEISUNG 49/2021 DER GESCHÄFTSLEITUNG: ORGANISATIONSERLASS DES GEMEINDERATS (TOTALREVISION GESCHO GR)

Die Geschäftsleitung beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 18 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) vom 25. November 2007, zu beschliessen:

1. Für den Gemeinderat wird folgender Organisationserlass beschlossen:

(Text gemäss Bericht, Spalte links, d. h. Bestimmung ohne Kommentar).

- 2. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 19. März 2012 in der Fassung vom 20. März 2017 (GeschO GR) wird per 30. April 2022 aufgehoben.**
- 3. Die Geschäftsleitung wird eingeladen, die Verordnung über den Parlamentsdienst (VPD) vom 8. Februar 2017 entsprechend anzupassen.**
- 4. Der Organisationserlass des Gemeinderats tritt am 1. Mai 2022 in Kraft und untersteht dem fakultativen Referendum.**
- 5. Mitteilung an den Gemeinderat, den Stadtrat, die Primarschulpflege und die Sozialbehörde sowie die Sekundarschulpflege Uster.**

Referent der Geschäftsleitung: Balthasar Thalman (SP)



Bericht der Geschäftsleitung

Ausgangslage

Das Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015 ist auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten und macht neben der Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) auch eine Totalrevision der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) vom 17. März 2008 in der Fassung vom 20. März 2017 notwendig.

Die Geschäftsleitung hat auf eine Nachführung der bisherigen GeschO GR verzichtet und die Mustervorlage «Organisationserlass Gemeindeparlamente», wie sie vom Gemeindeamt des Kantons Zürich erstellt worden ist, zur Grundlage ihrer Revisionsarbeiten gemacht:

<https://www.zh.ch/de/politik-staat/gemeinden/gemeindeorganisation.html#709441519>

Zusätzlich wurden von der Geschäftsleitung für die Stadt Uster und die Sekundarstufe Uster (Sekundarschulgemeinde) spezifische Anliegen in den Organisationserlass aufgenommen, und zwar insbesondere die Leistungsmotion sowie die Klärung der Zuständigkeiten zwischen Stadt Uster und Sekundarstufe Uster sowie der Geschäftsverkehr zwischen Gemeinderat sowie Stadtrat und Sekundarschulpflege.

Dieser Entwurf der Geschäftsleitung wurde dem Stadtrat und der Sekundarschulpflege zur Vernehmlassung unterbreitet. Der Stadtrat dankte in seiner Stellungnahme vom 14. April 2021 für die Vernehmlassung und brachte diverse Anliegen ein, die nachstehend im «Kommentar» entweder aufgenommen oder abgelehnt worden sind. Das gilt auch für die Stellungnahme der Sekundarschulpflege vom 9. März 2021.

Schliesslich haben sich auch die Fraktionen zum Entwurf äussern können. Die Geschäftsleitung dankt für das kritische Lesen und die gestellten Anträge.

Der neue Organisationserlass ist auf die Weisung 91/2021 des Stadtrates über die Totalrevision der GO abgestimmt (GRB 6.9.2021). Der Informationsaustausch dazu zwischen Geschäftsleitung und Parlamentsdienst sowie Kommission öffentliche Dienste und Sicherheit – diese hat die GO vorbereitet – sowie Stadtrat und Stadtkanzlei war regelmässig gewährleistet.

Es werden vier Minderheitsanträge gestellt, die mit roter Farbe markiert worden sind.



Der Organisationserlass des Gemeinderats im Überblick

I. Organisation des Gemeinderats

Bestimmung	Kommentar
Art. 1 Organe des Gemeinderats	
Organe des Gemeinderats sind: a) die Geschäftsleitung, b) die Präsidentin oder der Präsident, c) die Kommissionen, d) die Fraktionen, e) die Interfraktionelle Konferenz (IFK).	Im Organisationserlass sind die Organe des Parlaments zu bestimmen. Art. 1 zählt die Organe auf, deren Aufgaben anschliessend im Detail umschrieben werden. Dem Organbegriff von Art. 1 kommt eine eigenständige, nur innerhalb der Parlamentsorganisation wirkende Tragweite zu. In organisatorischer Hinsicht schreibt das Gemeindegesetz (GG) dem Parlament lediglich eine Rechnungsprüfungskommission vor (§ 58 GG). In der Praxis genügt dies jedoch nicht; für das Funktionieren eines Parlaments braucht es zusätzliche Organe. Bei deren Festlegung und Ausgestaltung verfügen die Gemeinden über einen grossen Spielraum.
Art. 2 Konstituierung nach der Erneuerungswahl	
¹ Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der abtretenden Präsidentin oder des abtretenden Präsidenten zur konstituierenden Sitzung, spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig geworden ist. ² Das amtsälteste anwesende Mitglied, bei mehreren Personen das an Jahren älteste unter ihnen, eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und bezeichnet dazu provisorisch drei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.	Abs. 1: Die Einberufung des Parlaments durch die abtretende Präsidentin oder den abtretenden Präsidenten ist besser legitimiert als die Einberufung durch den Stadtrat (Gewaltenteilung). Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist bis zur Konstituierung im Amt; sie oder er kann die Einladung deshalb auch vornehmen, wenn sie oder er nicht mehr Mitglied des neuen Parlaments ist.
Art. 3 Konstituierung in Zwischenjahren	
¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderats an der Sitzung im April, spätestens aber an der Sitzung im Mai statt.	



Bestimmung	Kommentar
² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und führt die Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten durch.	
Art. 4 Geschäftsleitung, Zusammensetzung	
<p>¹ Die Geschäftsleitung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,b) den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,c) den weiteren Mitgliedern, wovon drei als Stimmzählerinnen oder Stimmzähler amten. <p>² Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz in der Geschäftsleitung.</p> <p>³ Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.</p> <p>Die Minderheit der Geschäftsleitung beantragt folgende Änderung von Abs. 1:</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,b) den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,c) den drei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern. <p>² Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz in der Geschäftsleitung.</p> <p>Die Mehrheit der Geschäftsleitung lehnt diesen Antrag ab.</p> <p>Mehrheit: Balthasar Thalmann (SP), Referent; 1. Vizepräsident Jürg Krauer (FDP), 2. Vizepräsident Patricio Frei (Grüne), Karin Niedermann (SP), Ursula Räuftlin (Grünliberale)</p> <p>Minderheit: Präsidentin Anita Borer (SVP), Referentin</p>	<p>Die Geschäftsleitung ist das zentrale Organ der Parlamentsverwaltung und hat einen ordnungsgemässen Parlamentsbetrieb zu gewährleisten.</p> <p>Abs. 1: Aus dem Kreis der weiteren Mitglieder gemäss lit. c werden in der Regel auch die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler bestimmt.</p> <p>Abs. 2: Mit dieser Fassung wird geregelt, dass jede Fraktion in der Geschäftsleitung vertreten ist, die Zahl der Stimmzählenden aber fixiert bleibt wie bisher. Für die politische Handlungsfähigkeit der Geschäftsleitung ist es wichtig, dass die Fraktionen in der Geschäftsleitung vertreten sind. Die Maximalzahl bleibt nach oben offen, hat sich aber an Abs. 1 zu orientieren.</p> <p>Der Stadtrat begrüsst, dass neu jede Fraktion einen Sitz in der Geschäftsleitung hat, dies unter Orientierung an der heutigen Mitgliederzahl der Geschäftsleitung.</p> <p>Abs. 3: Terminologie: In der Praxis hat sich der Begriff „Ratsschreiber“ durchgesetzt. Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber übt zugleich die Funktion der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste aus. Der Mustererlass sieht vor, dass die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber in der Geschäftsleitung kein Stimmrecht hat (analog zum Stadtschreiber im Stadtrat).</p>
Art. 5 Geschäftsleitung, Wahl und Amtsdauer	
¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung aus seiner Mitte.	



Bestimmung	Kommentar
<p>² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr nicht wählbar als Präsidentin oder Präsident sowie als Vizepräsidentin oder Vizepräsident.</p> <p>³ Die Amtsdauer der Geschäftsleitung beträgt ein Jahr.</p>	
<p>Art. 6 Geschäftsleitung, Aufgaben</p>	
<p>Die Geschäftsleitung</p> <ul style="list-style-type: none">a) organisiert den Ratsbetrieb und vertritt den Gemeinderat nach aussen;b) teilt den Sachkommissionen die Geschäftsfelder zu und kann den Kommissionen administrative Weisungen erteilen sowie Fristen setzen;c) kann zu allen Beratungsgegenständen Anträge stellen und alle Anträge an den Gemeinderat formell bereinigen;d) ist zuständig für die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Gemeinderats;e) verfasst den Beleuchtenden Bericht zu Abstimmungsvorlagen für die Ratsminderheit nach deren Anhörung, wobei eine Ratsminderheit im Sinne von § 64 GPR als wesentlich gilt, wenn sie eine Fraktion oder mindestens 12 Ratsmitglieder umfasst, oder für den Gemeinderat, falls dieser in Ausnahmefällen beschliesst, diesen selbst zu verfassen;f) nimmt Stellung zu Petitionen, die an den Gemeinderat gerichtet sind; sie kann Petitionen an die sachlich zuständige Kommission weiterleiten und diese mit der direkten Beantwortung beauftragen. Die Geschäftsleitung informiert den Gemeinderat über die Antwort;g) ist befugt, dem Gemeinderat Anträge zu Geschäften im eigenen Wirkungsbereich vorzulegen, insbesondere zum Organisationserlass und zur Entschädigung des Gemeinderats sowie die Einsetzung von Spezialkommissionen oder einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK). Dem Stadtrat oder der Sekundarschulpflege ist vor der Überweisung des	<p>lit. b: Bisher war die Zuteilung im Anhang GeschO GR geregelt. Diese Kompetenz soll der Geschäftsleitung übertragen werden. Die neu bei der Geschäftsleitung liegende Zuteilung der Geschäftsfelder zu den Kommissionen wird vom Stadtrat begrüsst.</p> <p>lit. c: Von diesem Antragsrecht ist mit Zurückhaltung Gebrauch zu machen. Es geht nicht um eine andere politische Gewichtung, sondern darum, Anträge in formeller Hinsicht zu bereinigen, wenn z. B. das antragstellende Organ ein formell fehlerhaftes Dispositiv benutzt.</p> <p>lit. e: Im Regelfall wird der Beleuchtende Bericht zu einer Abstimmungsvorlage an der Urne vom Stadtrat oder von der Sekundarschulpflege verfasst. Ausnahmsweise kann das Parlament die Abfassung des Beleuchtenden Berichts seiner Geschäftsleitung übertragen (§ 64 Abs. 3 GPR), etwa dann, wenn das Parlament die Vorlage des Stadtrates oder der Sekundarschulpflege stark verändert hat. § 64 Abs. 1 lit. b GPR verlangt, dass im Beleuchtenden Bericht zu einer Abstimmungsvorlage auch die Begründung von wesentlichen Minderheiten des Parlaments aufgenommen wird. Die Geschäftsleitung hört dazu die Minderheit an (entspricht bisheriger Praxis). Die Integration der bisher in Art. 55a enthaltenen Regelung in den allgemeinen Aufgabenartikel der Geschäftsleitung erscheint auch dem Stadtrat sinnvoll. Für die Sekundarschulpflege ist deren explizite Erwähnung hier wichtig.</p>



Bestimmung	Kommentar
<p>Geschäfts an den Gemeinderat die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern;</p> <p>h) entscheidet über die formelle und materielle Gültigkeit von parlamentarischen Vorstössen; jedes Mitglied des Gemeinderats kann innert 10 Tagen eine Neu Beurteilung des Entscheids durch den Gemeinderat verlangen, der endgültig entscheidet;</p> <p>i) kann parlamentarische Vorstösse wegen weitschweifiger Begründungen oder verletzender oder diskriminierender Ausführungen oder Titel zur Verbesserung zurückweisen;</p> <p>j) erstellt das Budget und den Leistungsauftrag für das Geschäftsfeld Parlamentarische Dienst;</p> <p>k) ist zuständig für die Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben, sofern nicht die Ratschreiberin oder der Ratschreiber zuständig ist;</p> <p>l) orientiert den Gemeinderat und die betroffenen Behörden über Beschlüsse von allgemeinem Interesse;</p> <p>m) stellt das Zustandekommen eines Parlamentsreferendums (Erreichen des Quorums) und einer Einzelinitiative (Unterzeichnung durch mindestens eine stimmberechtigte Person) fest;</p> <p>n) entscheidet über die Sitzordnung im Gemeinderat, sofern von der Interfraktionellen Konferenz keine Einigung erzielt werden kann;</p> <p>o) legt den Sitzungsplan des Gemeinderats fest;</p> <p>p) verfasst die Vernehmlassung in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Gemeinderats, wenn der angefochtene Beschluss wesentlich vom Antrag des Stadtrats oder der Sekundarschulpflege abweicht und dieser oder diese sich gegen die Änderung ausgesprochen hat;</p>	<p>lit. f: Wenn das Parlament der Adressat einer Petition ist, hat das Parlament die Petition zu prüfen und innert 6 Monaten dazu Stellung zu nehmen (Art. 16 KV). Es erscheint zweckmässig, diese Aufgabe an die Geschäftsleitung zu delegieren (vgl. § 44 KRG)</p> <p>lit. g: Das Anhörungsrecht des Stadtrats oder der Sekundarschulpflege stützt sich auf § 36 Abs. 4 GG.</p> <p>lit. h: Neu Beurteilung können alle Mitglieder des Parlaments verlangen, nicht nur das erstunterzeichnete Ratsmitglied des Vorstosses. Wenn das Parlament im Rahmen einer Neu Beurteilung die Gültigkeit eines Vorstosses bejaht, beginnen die Fristen für die Beantwortung erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen. Die neu in den Organisationserlass aufgenommene Aufgabe der Geschäftsleitung, die formelle und materielle Gültigkeit von parlamentarischen Vorstössen zu prüfen, wird vom Stadtrat ausdrücklich begrüsst.</p> <p>lit. i: Anstelle einer Ungültigerklärung kann der Vorstoss von der Geschäftsleitung zur Überarbeitung an das erstunterzeichnete Ratsmitglied zurückgewiesen werden. Die verbesserte Version ist dann wieder neu einzureichen.</p> <p>lit. j und k: Es geht um die Erstellung des Budgets das Parlament sowie um die Beschlussfassung über Ausgaben aus diesen Konti.</p>



Bestimmung	Kommentar
<p>q) ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat oder einem anderen Organ des Gemeinderats übertragen sind;</p> <p>r) erlässt die Verordnung über den Parlamentsdienst (VPD) und regelt darin dessen Aufgaben.</p>	
Art. 7 Präsidium, Aufgaben	
<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">a) leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderats sowie der Geschäftsleitung,b) weist die Vorlagen des Stadtrats, der Primarschulpflege und der Sozialbehörde sowie der Sekundarschulpflege den Kommissionen zur Behandlung und Antragstellung zu,c) kann neben der Kommission, die für die Vorlage zuständig ist, weitere Kommissionen beauftragen, einen Mitbericht über den in ihrer Zuständigkeit liegenden sachlichen Teil eines Geschäfts zu verfassen;d) sorgt für die Einhaltung des Organisationserlasses, des parlamentarischen Anstands sowie für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,e) unterbricht bei Ruhestörungen, wenn ihren oder seinen Ermahnungen nicht Folge geleistet wird, die Sitzung für eine bestimmte Zeit oder schliesst sie,f) führt administrativ die Ratsschreiberin oder den Ratsschreiber. <p>² Wünscht die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied des Gemeinderats zu sprechen oder Anträge zu stellen, so übergibt sie oder er den Vorsitz an die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten.</p> <p>³ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ers-</p>	<p>Hauptaufgabe der Präsidentin oder des Präsidenten ist die Vorbereitung und Leitung der Parlamentssitzungen. Von Amtes wegen ist sie oder er zudem Präsidentin oder Präsident der Geschäftsleitung.</p> <p>Abs. 1: lit. a: Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt mit der Einladung die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände.</p> <p>lit. c: Der Mitbericht geht an die federführende Kommission; das Antragsrecht zur Vorlage steht allein dieser Kommission zu. Falls eine Kommission von sich aus einen Mitbericht verfassen will, braucht sie dazu die Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten.</p> <p>Die Stimmabgabe des Präsidiums (Stichentscheid) ist hinten in Art. 74 geregelt.</p> <p>lit f. Mit der Präzisierung «administrativ» wird sichergestellt, dass der Leiter Parlamentsdienst gegenüber einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung, hier Präsidentin, seine inhaltliche und beraterische Unabhängigkeit nicht verliert.</p> <p>Abs. 3: Bei Verhinderung des Ratspräsidiums ist in Analogie nur Neukonstituierung die Sitzungsführung vom amtsältesten Ratsmitglied zu übernehmen.</p>



Bestimmung	Kommentar
<p>ten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten ausgeübt. Besteht auch hier Verhinderung, bestimmt der Gemeinderat in offener Wahl für die betreffende Sitzung einen Vorsitz. Für diese Wahl gilt Art. 2 Abs. 2 sinngemäss.</p> <p>⁴ Die Unterschrift für den Gemeinderat führen die Präsidentin oder der Präsident und die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber gemeinsam.</p> <p>⁵ Protokollauszüge werden durch die Ratsschreiberin oder den Ratsschreiber allein unterzeichnet.</p>	
Art. 8 Parlamentsdienst, Stellung	
<p>¹ Der Gemeinderat legt den Stellenplan des Parlamentsdienstes fest.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt auf Antrag der Geschäftsleitung die Ratsschreiberin oder den Ratsschreiber an.</p> <p>³ Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber leitet den Parlamentsdienst und ist der Geschäftsleitung unterstellt.</p> <p>⁴ Das übrige Personal wird von der Geschäftsleitung auf Antrag der Ratsschreiberin oder des Ratsschreibers angestellt und ist ihr oder ihm unterstellt.</p> <p>⁵ Das Personal des Parlamentsdienstes untersteht dem Personalrecht der Stadt, soweit der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.</p> <p>⁶ Kann der Parlamentsdienst die für den Parlamentsbetrieb notwendigen administrativen Dienstleistungen nicht selbst erbringen, so kann er die zuständigen Dienststellen der Verwaltung beiziehen.</p> <p>⁷ Der Parlamentsdienst kann für die Erledigung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit den Gemeinderatsgeschäften bei den Abteilungen</p>	<p>Abs. 2 Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber ist vom Parlament unbefristet angestellt, d. h. der Legislaturwechsel hat keine Beendigung der Anstellung zur Folge (GRB 20.3.2017: Antrag 89/2017 der Geschäftsleitung).</p> <p>Der Parlamentsdienst handelt ausschliesslich im Auftrag und auf Weisung der Geschäftsleitung. Es besteht kein Weisungsrecht des Stadtrats.</p> <p>Abs. 3: Die Führung ist in Art. 7 Abs.1 lit. f geregelt, die Unterstellung hier (analog Stadtschreiber).</p> <p>Abs. 6: Zum Beispiel Rechnungsführung, IT-Unterstützung.</p> <p>Abs. 7: Diese Auskünfte erfolgen in der Regel unentgeltlich, sofern sie ein gewisses Ausmass nicht überschreiten. Wenn es sich um aufwendige Abklärungen handelt, ist die Zustimmung des Stadtrats oder der Sekundarschulpflege einzuholen.</p> <p>Wenn die Kommissionen Auskünfte benötigen, haben sie dies dem Parlamentsdienst</p>



Bestimmung	Kommentar
<p>der Verwaltung Sach- und Rechtsauskünfte einholen.</p> <p>⁸ Der Stadtrat stellt den Weibeldienst sowie allfällige weitere Hilfskräfte bei Bedarf und nach Absprache mit dem Gemeinderat zur Verfügung.</p>	<p>mitzuteilen, der sie an die Verwaltung weiterleitet.</p> <p>Die Sekundarschulpflege unterstützt diese Praxis auch inskünftig.</p>
Art. 9 Parlamentsdienst, Aufgaben und Kompetenzen	
<p>¹ Die Aufgaben des Parlamentsdienstes werden in der Verordnung über den Parlamentsdienst (VPD) geregelt.</p> <p>² Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber ist zuständig:</p> <p>a) für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 25'000,</p> <p>b) für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 1'000,</p> <p>c) für die Bewilligung gebundener Ausgaben.</p>	<p>Abs. 1: Siehe dazu Verordnung über den Parlamentsdienst (Beschluss der Geschäftsleitung vom 8. Februar 2017 in Verbindung mit GRB 20.3.2017 i/S. Antrag 89/2017).</p> <p>Abs. 2: Es ist zweckmässig, wenn die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber über eigene Ausgabenkompetenzen verfügt. Ist die Ausgabenobergrenze überschritten, beschliesst die Geschäftsleitung über die Ausgabe (siehe Art. 6 lit. k). Das Budget für den Parlamentsbetrieb wird vom Gemeinderat beschlossen.</p>
Art. 10 Kommissionen, Sachkommissionen	
<p>¹ Es bestehen folgende ständige Sachkommissionen:</p> <p>a) Kommission für Bildung und Gesellschaft (KBG);</p> <p>b) Kommission für Planung und Bau (KPB);</p> <p>c) Kommission für Soziales und Gesundheit (KSG);</p> <p>d) Kommission für öffentliche Dienste und Sicherheit (KÖS).</p> <p>² Die Sachkommissionen behandeln die zugewiesenen Vorlagen aus einem bestimmten Sachbereich sowie die Leistungsaufträge, Globalbudgets und Berichte aus den ihnen zugewiesenen Geschäftsfeldern und stellen dem Gemeinderat Antrag.</p> <p>³ Die Sachkommissionen übernehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission, was insbesondere</p>	<p>Abs. 1 lit. a Dem Stadtrat erscheint auf Grund der durch ihn beschlossenen Umbenennung des «GF Kultur» in «GF Gesellschaft» die neue Bezeichnung der Kommission sinnvoll.</p> <p>Abs. 2: Bei den Vorlagen handelt es sich um Erlasse, Kreditgeschäfte (verknüpft mit einem Sachgeschäft) und Planungsgeschäfte.</p> <p>Weiter kann festgelegt werden, dass die Sachkommissionen die sie betreffenden Teile von Budget und Rechnung zuhanden der RPK prüfen.</p> <p>Abs. 3: Im Organisationserlass hat das Parlament zu regeln, ob die Prüfung der Geschäftsführung</p>



Bestimmung	Kommentar
<p>die Prüfung der Geschäftsführung bei laufenden und abgeschlossenen Geschäften sowie die Prüfung von Vorlagen, die übergreifend die gesamte Verwaltung betreffen, umfasst.</p> <p>⁴ Bei der Prüfung der Geschäftsführung gemäss Abs. 3 können die Sachkommissionen bei anderen Kommissionen einen Mitbericht einholen.</p>	<p>nur abgeschlossene oder auch laufende Geschäfte umfasst (siehe WALSER, in: Kommentar GG, § 61 N 5). Beispiel: Im ersten Fall kann die Kommission erst einen abgeschlossenen Liegenschaftskauf prüfen, im zweiten Fall kann die Prüfung bereits im Vorfeld des Vertragsabschlusses einsetzen.</p>
<p>Art. 11 Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission (RPK)</p>	
<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben</p> <p>a) Prüfung der Jahresrechnung, des Budgets und des Finanz- und Aufgabenplans sowie von Kreditanträgen,</p> <p>b) Prüfung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite.</p> <p>² Ist die Rechnungsprüfungskommission die einzige vorberatende Kommission, kommen die Bestimmungen von Art. 10 Abs. 2 sinngemäss zur Anwendung.</p> <p>³ Stimmt die Rechnungsprüfungskommission den Anträgen der Sachkommissionen nicht zu, kann sie dem Gemeinderat einen eigenen Antrag stellen.</p> <p>Die Minderheit der Geschäftsleitung beantragt folgende Änderung von Abs. 3:</p> <p>³ Stimmt die Rechnungsprüfungskommission den Anträgen <u>zu finanziellen Belangen</u> der Sachkommissionen nicht zu, kann sie dem Gemeinderat einen eigenen Antrag stellen.</p> <p>Die Mehrheit der Geschäftsleitung lehnt diesen Antrag ab.</p> <p>Mehrheit: Balthasar Thalmann (SP), Referent; 1. Vizepräsident Jürg Krauer (FDP), 2. Vizepräsident Patricio Frei (Grüne), Karin Niedermann (SP), Ursula Räuftlin (Grünliberale)</p> <p>Minderheit: Präsidentin Anita Borer (SVP), Referentin</p>	<p>Abs. 1: Die Aufgaben der RPK ergeben sich aus den § 59 GG. Ist die RPK die einzige vorberatende Kommission (z. B. bei Abrechnungen von Verpflichtungskrediten) kommen die Bestimmungen von Art. 10 Abs. 2 sinngemäss zur Anwendung.</p> <p>Abs. 3: Hier handelt es sich um Kreditanträge. Der Antrag der RPK gilt als Änderungsantrag (vgl. Art. 75).</p>
<p>Art. 12 Kommissionen, Spezialkommissionen</p>	
<p>Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte Spezialkommissionen einsetzen und ihnen Geschäfte zur Prüfung und Antragstellung überweisen. Er</p>	<p>Parlamentarische Kommission werden vom Gemeinderat stets aus seiner Mitte gewählt.</p>



Bestimmung	Kommentar
legt die Zahl der Mitglieder und den Auftrag fest.	Der Experte empfiehlt dazu eine Regelung direkt in der Bestimmung.
Art. 13 Kommissionen, Wahlen	
<p>¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte auf Amtsdauer folgende ständige Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kommission für Bildung und Gesellschaft (KBG) mit 9 Mitgliedern inklusive Präsidium;b) Kommission für Planung und Bau (KPB) mit 9 Mitgliedern inklusive Präsidium;c) Kommission für Soziales und Gesundheit (KSG) mit 9 Mitgliedern inklusive Präsidium;d) Kommission für öffentliche Dienst und Sicherheit (KÖS) mit 9 Mitgliedern inklusive Präsidium;e). Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit 9 Mitgliedern inklusive Präsidium. <p>In jeder Sachkommission ist die RPK mit mindestens einem Mitglied vertreten.</p> <p>² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und das Präsidium in offener Wahl. Liegen mehr Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Wahl geheim.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen das Präsidium oder einzelne Mitglieder einer Kommission abberufen.</p>	
Art. 14 Kommissionen, Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)	
<p>¹ Der Gemeinderat kann zur Klärung von Vorkommissen von grosser Tragweite eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung von weiteren Beurteilungsgrundlagen einsetzen.</p> <p>² Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Stadtrates, der Primarschulpflege, der Sozialbehörde oder der Sekundarschulpflege durch einen Parlamentsbeschluss, der den Auftrag an die PUK festlegt und die Mitglieder sowie das</p>	Im Organisationserlass sind die Rechte und das Verfahren der PUK zu regeln (§ 31 Abs. 2 lit. c GG). Die PUK ist das schärfste Mittel zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle. Die PUK ist subsidiär zur ständigen Kontrolle durch die RPK und die Sachkommissionen und sollte nur in Ausnahmefällen zum Zug gelangen. Die PUK ist eine zeitlich befristete Kommission, deren Abklärungen sich auf ein bestimmtes Ereignis beziehen und die nach Erledigung des Auftrags aufgelöst wird. Die PUK hat wie alle Kommissionen ein Antragsrecht an das Parlament. Das Parlament kann



Bestimmung	Kommentar
<p>Kommissionspräsidium bezeichnet sowie einen Kredit freigibt.</p> <p>³ Die PUK legt in einem Erlass ihre Arbeitsweise, den Umgang mit vertraulichen Informationen, die Information der Öffentlichkeit und die übrigen administrativen Belange fest. Sie bestimmt ein Sekretariat.</p> <p>⁴ Die PUK kann</p> <ul style="list-style-type: none">a) Augenscheine vornehmen,b) Sachverständige beiziehen,c) Auskunftspersonen befragen,d) sämtliche Akten der Verwaltung, des Stadtrates, der Primarschulpflege, der Sozialbehörde, der Sekundarschulpflege, der Kommissionen sowie der Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben der Gemeinde erfüllen, beiziehen. <p>⁵ Massgebend für das Verfahren der PUK sind folgende Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erteilung von Auskünften und die Herausgabe von Akten: § 120 Abs. 1, 2 und 3 lit. a Kantonsratsgesetz (KRG),b) Rechte der Betroffenen: § 121 KRG,c) Verwertung der Beweismittel: § 122 KRG,d) Abschluss der Untersuchung: § 123 KRG. <p>⁶ Bei den Verweisen auf das KRG tritt an die Stelle des Kantonsrates der Gemeinderat und an die Stelle des Regierungsrates der Stadtrat, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde oder die Sekundarschulpflege.</p>	<p>Empfehlungen an die verantwortliche Behörde richten und sie verpflichten, innert einer bestimmten Frist zur Umsetzung der Empfehlungen Bericht zu erstatten.</p> <p>Abs. 2: Die Arbeit der PUK ist in der Regel mit erheblichen Kosten verbunden (Sekretariat, externe Gutachten). Es ist deshalb erforderlich, dass das Parlament bei der Einsetzung der PUK einen entsprechenden Kredit bewilligt.</p> <p>Abs. 3: Die PUK hat ihre Arbeitsweise in einem Erlass zu regeln. Da die PUK über weitgehende Befugnisse verfügt, braucht es klare Rechtsgrundlagen. Der Erlass der PUK konkretisiert die Rahmenbestimmungen des vorliegenden Organisationserlasses.</p> <p>Abs. 4: Die Bestimmung legt die Informationsrechte der PUK fest und orientiert sich dabei an § 119 KRG. Nicht vorgesehen ist die Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen (vgl. § 119 lit. d KRG). Gemäss herrschender Lehre ist dies in einer kommunalen PUK nicht zulässig, weil es an einer entsprechenden kantonalen Rechtsgrundlage fehlt (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 31 N. 18).</p> <p>Abs. 5: Für das Verfahren wird auf die Bestimmungen des Kantonsratsgesetzes (KRG) vom 25. März 2019 verwiesen. Die kantonsrätliche PUK ist in den §§ 115 - 123 geregelt ist.</p> <p>Den Parlamentsgemeinden steht es jedoch offen, im Organisationserlass oder in einem separaten Erlass auf gleicher Stufe (d.h. fakultatives Referendum) eine eigene Regelung zum Verfahren der PUK zu treffen. Im Besonderen sind die Rechte und Pflichten der von einer Untersuchung betroffenen Personen zu regeln (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 31 N. 17).</p> <p><u>lit. a:</u> Verweis auf § 120 Abs. 1, 2 und Abs. 3 lit.a KRG: <i>§ 120 KRG. Auskünfte und Herausgabe von Akten</i></p>



Bestimmung	Kommentar
	<p>¹ Für die Erteilung von Auskünften und die Herausgabe von Akten bedarf es keiner Entbindung vom Amtsgeheimnis.</p> <p>² Soweit Mitglieder des Regierungsrates oder eines obersten Gerichts sowie Angestellte des Kantons als Auskunftspersonen aussagen, sind sie verpflichtet, über Wahrnehmungen bezüglich des Untersuchungsgegenstands, die sie in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Angelegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss und vollständig Auskunft zu erteilen.</p> <p>³ Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008</p> <p style="padding-left: 80px;">für Sachverhaltsermittlungen gemäss § 119 lit. a und b, (...)</p> <p>lit. b: Verweis auf § 121 KRG:</p> <p>§ 121 KRG. Rechte der Betroffenen</p> <p>¹ Die Untersuchungskommission stellt fest, welche Personen durch die Untersuchung unmittelbar in ihren Interessen betroffen sind, und teilt ihnen den Beschluss mit.</p> <p>² Die betroffenen Personen haben das Recht, den Sachverhaltsermittlungen gemäss § 119 lit. a, b (und d) beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen.</p> <p>³ Sie können in die herausgegebenen Akten, die Gutachten sowie die Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht nehmen.</p> <p>⁴ Die Untersuchungskommission kann das Recht auf Anwesenheit bei der Sachverhaltsermittlung und die Akteneinsicht verweigern, sofern dies im Interesse der laufenden Untersuchungen oder zum Schutz anderer Personen unerlässlich ist.</p> <p>lit. c: Verweis auf § 122 KRG:</p> <p>§ 122 KRG. Verwertung der Beweismittel</p> <p>¹ Auf Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den</p>



Bestimmung	Kommentar
	<p><i>betroffenen Personen eröffnet wurde und diese Gelegenheit erhielten, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.</i></p> <p><i>² Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Kantonsrat erhalten die Personen, die Gegenstand eines Verfahrens einer Parlamentarischen Untersuchungskommission bilden, Gelegenheit, sich zu den Teilen des Berichtsentwurfs zu äussern, die sie betreffen.</i></p> <p><i>lit. d: Verweis auf § 123 KRG: § 123 KRG. Abschluss der Untersuchung</i></p> <p><i>¹ Die Untersuchungskommission erstattet dem Kantonsrat nach Abschluss ihrer Untersuchung Bericht und stellt Antrag auf Auflösung der Kommission.</i></p> <p><i>² Der Kantonsrat beschliesst die Einstellung der Untersuchung und die Auflösung der Untersuchungskommission.</i></p> <p>Die Rechte der Betroffenen sind in Abs. 5 lit. b geregelt. Betroffene können Auskünfte, die sie belasten würden, verweigern. Darauf sind sie zu Beginn der Befragung aufmerksam zu machen. Zu Rechtsmitteln_{sollten} darum keine Aussagen gemacht werden, da diese Frage im kantonalen Recht abschliessend geregelt ist.</p> <p>Abs. 6: Nicht anfechtbar ist der Schlussbericht der PUK (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 31 N. 19).</p>
Art. 15 Kommissionen, Beschlussfassung	
<p>¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>³ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>	<p>Abs. 1: Das Mindestquorum für die Beschlussfähigkeit orientiert sich an § 39 Abs. 1 GG.</p> <p>Abs. 2: Abstimmungen erfolgen nach dem Mehrheitsprinzip.</p>



Bestimmung	Kommentar
<p>⁴ Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt werden, können als Minderheitsanträge eingereicht werden, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.</p> <p>⁵ Lehnt die Kommission den Beratungsgegenstand in der Schlussabstimmung ab, beantragt sie dem Gemeinderat Nichteintreten. Sämtliche in der Kommission gestellten Anträge fallen dahin.</p>	<p>Abs. 4: Minderheitsanträge müssen in der Kommissionssitzung gestellt und im Protokoll festgehalten werden. Diese Regelung wird vom Stadtrat begrüsst; sie dient der Transparenz und der Möglichkeit des Stadtrats, sich rechtzeitig auf Minderheitsanträge vorbereiten zu können.</p> <p>Abs. 5 Die Regelung des Nichteintretens orientiert sich an § 86 Kantonsratsgesetz.</p>
Art. 16 Kommissionen, Vertretung des Stadtrats und der Sekundarschulpflege	
<p>¹ Der Stadtrat und die Sekundarschulpflege haben das Recht, ihre Vorlagen in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten lassen.</p> <p>² Die Mitglieder des Stadtrats und der Sekundarschulpflege können sich durch fachkundige Angestellte oder durch Dritte begleiten lassen.</p> <p>³ Der Stadtrat und die Sekundarschulpflege können mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums ihre Vorlagen durch Angestellte vertreten lassen, wobei das zuständige Mitglied des Stadtrats oder der Sekundarschulpflege anwesend sein muss.</p>	<p>Abs. 1: Es handelt sich um das Recht, die Vorlage zu vertreten, nicht jedoch um ein generelles Teilnahmerecht. Die Kommissionsmitglieder sollen auch allein unter sich beraten können (siehe BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 36 N 11).</p> <p>Abs. 2 Mit «Dritte» sind auch weitere Mitglieder von Primarschulpflege und Sozialbehörde gemeint</p> <p>Abs. 3 Eine solche Regelung wird vom Stadtrat begrüsst. De facto ist diese Möglichkeit schon heute gegeben. Wichtig ist, dass trotz einer solchen «Delegation» das Recht des anwesenden Stadtratsmitglieds gemäss Abs. 1 unberührt bleibt.</p>
Art. 17 Kommissionen, Herausgabe von Unterlagen und Auskünften	
<p>¹ Die Kommissionen erhalten vom Stadtrat oder von der Sekundarschulpflege die für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte.</p> <p>² Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege schränkt gemäss § 62 Abs. 2 GG die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften ein, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies gebietet.</p>	<p>Der Zugang zu den erforderlichen Informationen ist Voraussetzung für die Prüftätigkeit der Kommissionen (vgl. § 62 GG). Der Parlamentsdienst hat hier eine wichtige Koordinationsfunktion.</p> <p>Abs. 1 Der Stadtrat schlägt vor, die Genehmigungsinstanz für <i>Auskünfte</i> gleich zu regeln wie diejenige die <i>Unterlagen</i> betreffend.</p>



Bestimmung	Kommentar
	<p>Die Geschäftsleitung hat diesem Wunsch entsprochen und Abs. 1 entsprechend geändert.</p> <p>Abs. 2 Der Stadtrat wünscht folgende Ergänzung: «...ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse <i>gemäss § 23 IDG</i> dies gebietet».</p> <p>Die Geschäftsleitung hält an der bisherigen Formulierung fest; ein Hinweis auf das IDG hier im Kommentar wie folgt: Für das überwiegende öffentliche oder private Interesse ist insbesondere das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) anzuwenden. Auf § 62 Abs. 2 GG wird hingewiesen, weil es sich um eine wörtliche Abschrift daraus handelt.</p>
Art. 18 Kommissionen, Protokolle	
<p>¹ Es wird ein Verhandlungsprotokoll geführt.</p> <p>² Die Protokolle werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der protokollführenden Person unterzeichnet.</p> <p>³ Die Protokolle sind an der nächstmöglichen Kommissionssitzung zu genehmigen.</p> <p>⁴ Die Protokolle der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats sowie dem Stadtrat oder der Sekundarschulpflege sofort nach Fertigstellung zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 3. Im Übrigen sind die Protokolle nicht öffentlich.</p>	<p>Abs. 1: In einem Verhandlungsprotokoll werden neben den Beschlüssen die Beratungen zusammengefasst festgehalten (REICH, in: Kommentar GG, § 6 N 7).</p> <p>Abs. 4: Dem Stadtrat und der Sekundarschulpflege werden diejenigen Protokolle zugestellt, die sie betreffen. Kommentar Stadtrat: Diese Rechtsgrundlage für die bereits heute bestehende Praxis wird vom Stadtrat begrüsst. Insbesondere auch, dass dem Stadtrat nicht pauschal alle Kommissionsprotokolle zugestellt werden sollen.</p>
Art. 19 Kommissionen, Geheimhaltung und Schweigepflicht	
<p>¹ Die Kommissionen und die Geschäftsleitung können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.</p> <p>² Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der</p>	<p>Die Geschäftsleitung und die Kommissionen können Protokolle und Unterlagen dem Kommissionsgeheimnis unterstellen und die Einsichtnahme auf die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer beschränken, sofern dies zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen erforderlich ist.</p>



Bestimmung	Kommentar
Schweigepflicht, und zwar auch gegenüber den übrigen Mitgliedern des Gemeinderats. ³ Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Übrigen der Schweigepflicht gemäss § 8 GG.	
Art. 20 Fraktionen	
¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderats. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören. ² Mitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion. Die Aufnahme parteiloser Mitglieder ist zulässig. ³ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden. ⁴ Bei der Wahl der Geschäftsleitung und der Kommissionen sind die Fraktionen nach ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen. ⁵ Die Fraktionen können Mitglieder aus ihrer Fraktion ausschliessen und melden der Geschäftsleitung ihre Konstituierung, die Mitglieder, den Vorstand und ihr Sekretariat.	Die Fraktionen sind Organe des Parlaments. Die Parlamentsmitglieder, die der gleichen oder einer ähnlichen politischen Partei angehören, organisieren sich in der Praxis in Fraktionen. Diese sind für das Funktionieren eines Parlaments hilfreich, insbesondere für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte und das Einsetzen der parlamentarischen Instrumente. Die Fraktionen spielen aber auch eine wichtige Rolle bei Wahlen, die das Parlament vornimmt (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 31 N 13).
Art. 21 Interfraktionelle Konferenz (IFK)	
¹ Die Interfraktionelle Konferenz ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung der Wahlen, die vom Gemeinderat vorzunehmen sind. ² Die Interfraktionelle Konferenz setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen. Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. ³ Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst und kann dabei das Präsidium einem weiteren Ratsmitglied übertragen.	Abs. 1 Bei Wahlen des Parlaments sind fraktionsübergreifende Konferenzen, in denen jede Fraktion vertreten ist, für die Vorbereitung von Wahlvorschlägen tätig. Abs. 3 Kommentar Stadtrat: Diese Bestimmung erscheint auch den Stadtrat zweckmässig. Wie bereits heute muss das Präsidium der IFK nicht zwingend einem Fraktionspräsidium übertragen sein.
Art. 22 Stellung des Stadtrats und der Sekundarschulpflege	
¹ Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege unterbreitet dem Gemeinderat Geschäfte zur	Abs. 1: Dem Stadtrat oder der Sekundarschulpflege



Bestimmung	Kommentar
<p>Beschlussfassung. Ausnahmsweise können dem Gemeinderat auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreitet werden.</p> <p>² Dem Stadtrat oder der Sekundarschulpflege steht bei allen Geschäften des Gemeinderats ein Antragsrecht und ein Äusserungsrecht zu. Mit Zustimmung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten können diese Rechte auch von weiteren Mitgliedern der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde wahrgenommen werden.</p> <p>³ Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege verfasst Stellungnahmen zu Rechtsmitteln gegen Gemeinderatsbeschlüsse, wenn der Beschluss des Gemeinderats dem Antrag des Stadtrats oder der Sekundarschulpflege im Wesentlichen entspricht oder er oder sie sich nicht dagegen ausgesprochen hat.</p>	<p>kommt die grundlegende Aufgabe zu, Geschäfte, die in der Beschlusskompetenz des Parlaments liegen, zu initiieren und vorzubereiten (§ 36 Abs. 1 GG).</p> <p>Abs. 2: Eigenständige Kommissionen (in Uster die Primarschulpflege und die Sozialbehörde) haben ein Antragsrecht an das Parlament, sofern dies in der Gemeindeordnung nicht ausgeschlossen ist (§ 50 Abs. 4 und 5 GG). Da der direkte Kontakt zum Parlament ausschliesslich dem Stadtrat (und in Uster der Sekundarschulpflege) zusteht, sind die Kommissionsanträge dem Stadtrat vorzulegen, der sie mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament weiterleitet. Die Vertretung dieser Geschäfte in der Kommission bzw. im Parlament obliegt im Regelfall dem Mitglied des Stadtrats, das zugleich die jeweilige Kommission präsidiert (§ 51 Abs. 2 GG).</p> <p>Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege verfügt auch dann über ein Äusserungs- und Antragsrecht, wenn die Vorlage nicht von ihm oder ihr, sondern von der Geschäftsleitung oder einer Kommission des Parlaments stammt (z. B. der Organisationserlass des Parlaments).</p> <p>Abs. 2: Kommentar Stadtrat: Wie im Kommentar der zur Vorlage richtig festgehalten, obliegt die Vertretung der Geschäfte der Primarschulpflege und der Sozialbehörde im Regelfall dem Mitglied des Stadtrates, das zugleich die jeweilige Kommission präsidiert. In Einzelfällen und nach Absprache mit dem Gemeinderat soll es aber nach Ansicht des Stadtrates auch möglich sein, dass die Vertretung der Geschäfte der eigenständigen Kommissionen in <i>den Kommissionen wie auch im Rat</i> durch ein durch die entsprechende Kommission delegiertes Mitglied wahrgenommen wird. Dies unter Berücksichtigung der Tatsache, dass einzelne Kommissionsmitglieder unter Umständen mit einer Vorlage gleich vertraut sind wie das Kommissionspräsidium aber auch zur Entlastung der Präsidien. Dies soll in Absatz 2</p>



Bestimmung	Kommentar
	<p>und 3 zum Ausdruck gebracht werden. Kommentar Geschäftsleitung: Die Geschäftsleitung schliesst sich diesen Überlegungen des Stadtrats an und hat eine entsprechende Ergänzung von Abs. 2 vorgenommen.</p> <p>Abs. 3: Kommentar Stadtrat: Die heute in Art. 55b Abs. 2 bestehende Regelung lautet: <i>Weicht der angefochtene Beschluss wesentlich vom Antrag des Stadtrates ab und hat sich dieser gegen die Änderung ausgesprochen, so verfasst die Geschäftsleitung die Vernehmlassung.</i> Der Stadtrat begrüsst die neue Regelung, wonach auch bei durch den Gemeinderat nur geringfügig abgeänderten Vorlagen aber Ablehnung durch den Stadtrat die Zuständigkeit des Gemeinderates begründet wird.</p>

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderatsmitglieder

Art. 23 Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte	
<p>Jedes Gemeinderatsmitglied kann</p> <ul style="list-style-type: none">a) parlamentarische Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen,b) Anträge zu Beratungsgegenständen, zur Traktandenliste, zur Ordnung oder zum Verfahren stellen,c) im Rahmen der durch den Organisationserlass gesetzten Ordnung das Wort ergreifen,d) Kommissionsprotokolle und -akten einsehen, soweit diese nicht dem Kommissionsgeheimnis unterstehen.	<p>Die Bestimmung nennt die Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte. Die Antragsrechte können nicht eingeschränkt werden. Das Äusserungsrecht kann im Rahmen der im vorliegenden Erlass vorgesehenen Redezeiten eingeschränkt werden (siehe Art. 68). Die Einsichtsrechte finden ihre Grenzen im Kommissionsgeheimnis, das vorne in Art. 19 geregelt ist.</p>
Art. 24 Entschädigung	
<p>¹ Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung. Diese umfasst Grundentschädigung, Sitzungsgelder, Spesenentschädigungen und Zulagen für besondere Funktionen.</p>	<p>Die Parlamentsmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung für ihre parlamentarische Tätigkeit.</p> <p>Abs. 1: Zu den besonderen Funktionen gehört unter anderem das Präsidium oder die Vorbereitung besonders aufwendiger Referate.</p>



<p>² Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz ausgerichtet.</p> <p>³ Die Entschädigung wird in einem separaten Erlass vom Gemeinderat beschlossen, der dem fakultativen Referendum untersteht.</p>	<p>Abs. 3: Entschädigungen müssen auf einer Rechtsgrundlage beruhen, die von einem Legislativorgan beschlossen wurde (siehe Verordnung über die Entschädigung der Behörden [Behördenentschädigungsverordnung BEV]).</p>
<p>Art. 25 Teilnahmepflicht</p>	
<p>¹ Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Organe teilzunehmen.</p> <p>² Ist ein Gemeinderatsmitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium des Gemeinderats oder der Kommission und beim Parlamentsdienst.</p>	
<p>Art. 26 Parlamentarischer Anstand</p>	
<p>Die Gemeinderatsmitglieder wahren den parlamentarischen Anstand. Sie enthalten sich insbesondere beleidigender Äusserungen und stören die Gemeinderatsverhandlungen nicht durch ihr Verhalten.</p>	<p>Die Normierung des parlamentarischen Anstands ist Voraussetzung für disziplinarische Massnahmen, um den reibungslosen Ablauf der Parlamentsitzungen zu ermöglichen. Die Disziplinargewalt liegt gemäss Art. 69 bei der Präsidentin oder dem Präsidenten.</p>
<p>Art. 27 Interessenbindungen, Offenlegung</p>	
<p>¹ Die Gemeinderatsmitglieder informieren beim Amtsantritt und jeweils auf Beginn des neuen Amtsjahres den Parlamentsdienst schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) berufliche Tätigkeiten,b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland,c) Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen.d) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,	<p>§ 29 Abs. 2 GG statuiert die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindung. Die Offenlegung von Interessenbindungen ist eine wichtige Voraussetzung für die Wahrung der Unabhängigkeit der Parlamentsmitglieder. Die Offenlegung basiert auf dem Grundsatz der Selbstdeklaration und liegt in der Verantwortung der einzelnen Parlamentsmitglieder.</p> <p>Die Grenzen der Offenlegungspflicht bilden die Grundrechte der Parlamentsmitglieder (z.B. Religionszugehörigkeit) sowie allfällige Berufsgeheimnisse des kantonalen Rechts und des Bundesrechts (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 29 N 7).</p> <p>lit. f: Darunter fallen dauernde oder sich regelmässig wiederholende Tätigkeiten für die Stadt</p>



<p>e) Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit,</p> <p>f) regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt Uster oder der Sekundarstufe Uster.</p> <p>² Der Parlamentsdienst veröffentlicht die Interessenbindungen.</p> <p>³ Gemeinderatsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Beratungsgegenstand im Einzelfall unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Gemeinderat oder in einem seiner Organe äussern.</p>	<p>oder die Sekundarstufe Uster in Form von Aufträgen, Beratungen, Werk- und Kaufverträgen.</p>
<p>Art. 28 Ausstand</p>	
<p>¹ Bei Gemeinderatsitzungen melden die Gemeinderatsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung der Präsidentin oder dem Präsidenten. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet der Gemeinderat ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied seinen Platz zu verlassen; es kann die Sitzung im Zuschauerbereich verfolgen.</p> <p>² Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Kommissionspräsidenten. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.</p> <p>³ Der Ausstand gilt insbesondere nicht bei Wahlen und bei Beratungsgegenständen, die Gemeinde- oder Behördenerlasse, rechtsetzende Verträge, das Budget oder Kreditbeschlüsse betreffen.</p>	<p>Die Ausstandsgründe sind im kantonalen Recht geregelt (§ 32 GG). Der Ausstand ist immer im konkreten Einzelfall zu prüfen. Voraussetzung ist eine unmittelbare persönliche Betroffenheit.</p> <p>Im Organisationserlass ist lediglich das Verfahren bei Vorliegen eines Ausstandsgrunds zu regeln und allenfalls zu präzisieren, in welchen Fällen kein Ausstandsgrund vorliegt (Abs. 3).</p> <p>Hinweis: Die Unvereinbarkeitsgründe sind ebenfalls abschliessend im kantonalen Recht geregelt (§ 25 f. GPR). Hierzu ist keine Regelung im Organisationserlass erforderlich.</p> <p>Kommentar Sekundarschulpflege: Die Sekundarschulpflege empfiehlt, bei der Behandlung ihrer Geschäfte im Gemeinderat von «Ausschluss» und nicht von «Ausstand» zu sprechen.</p> <p>Kommentar Geschäftsleitung: Die Geschäftsleitung schliesst sich dieser Empfehlung an. Eine Regelung im Organisationserlass ist nicht notwendig, weil Art. 4 GO Sekundarschulgemeinde vorgeht.</p>



Art. 29 Nachrückende Mitglieder	
Gemeinderatsmitglieder, die während der Amtsdauer nachrücken, werden zu den Verhandlungen eingeladen, sobald der Stadtrat sie als gewählt erklärt.	Das Nachrücken ist in § 108 GPR geregelt.

III. Parlamentarische Vorstösse

Art. 30 Allgemeine Bestimmungen, Einreichung	
<p>¹ Jedes Gemeinderatsmitglied kann Motionen, Leistungsmotionen, Beschlussanträge, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Interpellationen und Anfragen einreichen. Die gleichen Rechte stehen mehreren Mitgliedern gemeinsam zu.</p> <p>² Vorstösse können jederzeit schriftlich beim Parlamentsdienst zuhänden der Präsidentin oder des Präsidenten eingereicht werden.</p>	<p>Das Gemeindegesetz sieht vor, dass alle Parlamente mindestens über die folgenden fünf Steuerungs- und Auskunftsinstrumente verfügen müssen: Motionen, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Interpellationen und Anfragen. Zum Verfahren der Ausübung der parlamentarischen Instrumente gibt es im Gemeindegesetz nur wenige Vorgaben. Bei der Regelung des Verfahrens verfügen die Städte somit über einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Die Regelungen orientieren sich am KRG und der bisherigen Praxis der Gemeindeparlamente. Der Begriff Vorstösse umfasst auch die Parlamentarische Initiative (siehe § 34 GG, Marginalie "mögliche Vorstösse").</p> <p>Abs. 1: Die Aufzählung der Vorstösse entspricht der kantonalen Mindestvorgabe gemäss § 34 GG. Zusätzlich erwähnt wird der Beschlussantrag. Der Organisationserlass kann weitere Vorstösse vorsehen wie z. B. die Leistungs- oder Budgetmotion in Städten mit Globalbudgets. Mit diesen Instrumenten wird der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege verpflichtet, dem Parlament einen Beschlussentwurf für die Änderung oder Ergänzung des Budgets vorzulegen (vgl. BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 31 N 16).</p> <p>Weiter kann vorgesehen werden, dass auch Kommissionen Vorstösse mit Mehrheitsbeschluss einreichen können.</p> <p>Abs. 2: Anders als im Kantonsrat (vgl. § 14 Abs. 1</p>



	<p>KRG) ist die Einreichung der Vorstösse nicht nur während der Parlamentssitzung, sondern jederzeit möglich. Der Grund liegt darin, dass der Gemeinderat seltener tagt als der Kantonsrat.</p> <p>Es ist kein Fristenstillstand in Ferienzeiten vorgesehen.</p>
Art. 31 Allgemeine Bestimmungen, Form	
<p>¹ Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen. Es sind die von der Geschäftsleitung verbindlich erklärten Vorlagen zu verwenden.</p> <p>² Ein Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.</p> <p>³ Vorstösse dürfen nach der Einreichung nicht geändert werden.</p>	<p>Die formelle und materielle Zulässigkeit eines Vorstosses wird von der Geschäftsleitung geprüft und ist vorne in Art. 6 lit. i geregelt.</p> <p>Abs. 3: Kommentar Stadtrat: Für den Stadtrat ist nicht klar, wie ein Vorstoss nach Einreichung abgeändert werden kann, ausser es würde denn ein korrigierender, neuer Vorstoss eingereicht. Aus grundsätzlichen Transparenzüberlegungen heraus wird aber eine solche Regelung begrüsst. Kommentar Geschäftsleitung: Die Geschäftsleitung will mit dieser Regelung Textänderung ausschliessen, denn diese könnten sonst zu einer neuen Ausgangslage für die erste Stellungnahme der Exekutive führen (vergleiche Art. 34 und Art. 41).</p>
Art. 32 Allgemeine Bestimmungen, Verfahren	
<p>¹ Vorstösse werden dem Gemeinderat und dem Stadtrat oder der Sekundarschulpflege sofort zur Kenntnis gebracht. Der Geschäftsverkehr erfolgt ausschliesslich zwischen dem Gemeinderat und dem Stadtrat oder der Sekundarschulpflege. Die unerledigten Vorstösse mit Ausnahme von Interpellationen und Anfragen sind in den Geschäftsbericht aufzunehmen.</p> <p>² Solange ein Vorstoss noch nicht überwiesen ist, kann er vom erstunterzeichnenden Mitglied zurückgezogen werden. Gehört dieses Mitglied dem Gemeinderat nicht mehr an, so gilt der Vorstoss als zurückgezogen, sofern er nicht innert einem Monat von einem anderen Mitglied übernommen worden ist. Die Geschäftsleitung ist von ihm schriftlich zu informieren.</p>	<p>Bei Bedarf kann eine Regelung für den Fall des Ausscheidens des erstunterzeichnenden Mitglieds getroffen werden, wonach der Vorstoss innert einer bestimmten Frist von einem mitunterzeichnenden Mitglied übernommen werden kann. In der Praxis sind auch Lösungen anzutreffen, wonach der Vorstoss zwingend von einer mitunterzeichnenden Person übernommen werden muss.</p> <p>Abs. 1: Kommentar Stadtrat: Die Abbildung der unerledigten Vorstösse im Geschäftsbericht erscheint dem Stadtrat nicht als sinnvoll. Bis dieser im Rat behandelt wird, vergeht beträchtliche Zeit. Eine solche «Pendenzenliste» dürfte zu diesem Zeitpunkt bereits überholt sein, da ein Teil der pendenten Vorstösse</p>



	<p>mittlerweile erledigt ist. Die Geschäftsleitung nimmt diese Anregung auf und hat Abs. 1 entsprechend geändert, indem Interpellationen und Anfragen nicht mehr aufzunehmen sind.</p> <p>Abs. 2: Kommentar Stadtrat: Nach heutiger Regelung (Art. 43 Abs. 2 GeschO GR) kann ein Vorstoss bis zu dessen materiellen Erledigung zurückgezogen werden. Gemäss neuer Regelung soll dies bereits ab Überweisung nicht mehr möglich sein. Es können Konstellationen entstehen, in denen nach Überweisung aber vor der materiellen Erledigung ein Rückzug angezeigt sein kann. An der heutigen Regelung soll nach Ansicht des Stadtrates festgehalten werden. Kommentar Geschäftsleitung: Die Geschäftsleitung beantragt Festhalten an ihrem Antrag, weil mit der Überweisung der Wille des Gemeinderats zum Ausdruck gebracht worden ist.</p>
Art. 33 Motion, Gegenstand	
<p>Mit der Motion verpflichtet der Gemeinderat den Stadtrat, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde oder die Sekundarschulpflege, einen Gemeindeerlass oder einen Beschluss zu unterbreiten, der in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt.</p>	<p>Der Anwendungsbereich der Motion richtet sich nach § 35 Abs. 1 GG (siehe auch § 14 KRG) und kann im Organisationserlass weder eingeschränkt noch ausgeweitet werden (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 35 N 1 ff.)</p> <p>Motionsfähig sind z. B. Gemeindeerlasse oder Ausgabenbewilligungen, soweit sie in die Kompetenz des Parlaments fallen oder zu Vorlagen führen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>Nicht motionsfähig sind Geschäfte, die dem Stadtrat oder einer anderen Behörde zustehen, etwa im Bereich der politischen Planung (z. B. Finanz- und Aufgabenplan) oder der politischen Führung (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 35 N 1).</p> <p>Eine Motion ist grundsätzlich darauf gerichtet, etwas in Gang zu setzen. Von daher sind Motionen, die darauf zielen, dass der Stadtrat, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde</p>



	<p>oder die Sekundarschulpflege in einem bestimmten Bereich nichts unternimmt, rechtlich problematisch.</p> <p>Eine Motion kann ferner dann nicht zulässig sein, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Parlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Geschäftsleitung lehnt in diesem Fall die Entgegennahme ab.</p> <p>Hier wird geregelt, wer einen Beschluss oder Erlass dem Gemeinderat zu unterbreiten hat.</p>
Art. 34 Motion, Verfahren bis zur Überweisung	
<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident setzt die eingereichte Motion auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.</p> <p>² Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege teilt dem Gemeinderat innert zwei Monaten nach deren Einreichen mit, ob die zuständige Behörde</p> <ul style="list-style-type: none">a) zur Entgegennahme der Motion bereit ist oderb) im Rahmen eines schriftlichen Berichts Antrag auf Ablehnung oder Umwandlung in ein Postulat stellt. <p>³ Die Motion wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Gemeinderatsmitglied beauftragt werden.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat überweist die Motion oder lehnt sie ab. Mit Einverständnis des erstunterzeichnenden Mitglieds kann der Gemeinderat die Motion in ein Postulat umwandeln oder Textänderungen vornehmen.</p>	<p>Abs. 1: Die Behandlung einer Motion soll nicht dadurch verzögert werden, dass die Motion erst nach langer Zeit auf der Traktandenliste erscheint.</p> <p>Abs. 1: Kommentar Stadtrat: Gemäss Art. 34 Abs. 3 [jetzt Abs. 2] Entwurf haben Stadtrat und Sekundarschulpflege zwei Monate Zeit für die Erste Stellungnahme. Die Traktandierung müsste somit auf eine Sitzung <i>nach Ablauf</i> dieser zwei Monate angesetzt werden.</p> <p>Abs. 2 Geschäftsverkehr gemäss Art. 32 Abs. 1. Wird eine Motion in ein Postulat umgewandelt, erfolgt keine Textänderung</p> <p>Abs. 2 lit. a: Kommentar Stadtrat: Bei bestehender Bereitschaft, eine Motion entgegenzunehmen, muss kein schriftlicher Bericht mehr verfasst werden (Art. 34 Abs. 3 lit. b e contrario). Es stellt sich die Frage, in welcher Form die Mitteilung gemäss lit. a abzugeben ist und es ist lit. a entsprechend zu ergänzen. Kommentar Sekundarschulpflege: Das Verfahren Motion und Postulat ist nicht ganz klar. In Kommentar zu Art. 30 Abs. 2 heisst es «Der Zeitpunkt des Einreichens ist nur bei Anfragen fristauslösend.» Müsste es nicht heissen: bei Anfragen, Motionen und Postulaten... fristauslösend» ?</p>



	<p>Dennoch heisst es in Art. 34 Abs. 3 «Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege teilt dem Gemeinderat innert zwei Monaten nach deren Einreichen mit, ob die zuständige Behörde ...» Auch die Kaskade ist unklar: Müssen der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege vor oder nach der Begründung des Vorstosses durch das Ratsmitglied mitteilen, ob sie entgegennimmt oder Antrag auf Ablehnung/Umwandlung stellt?</p> <p>Darf eine Motion / ein Postulat erst traktandiert werden, wenn die Exekutive (SR / SPF) Stellung bezogen hat? (mit Frist 2 Monate...)</p> <p>Wann findet die Abstimmung über Überweisung / Umwandlung oder Ablehnung statt?</p> <p>Kommentar Geschäftsleitung: Die Geschäftsleitung hat die ursprüngliche Reihenfolge von Abs. 2 und Abs. 3 getauscht.</p>
<p>Art. 35 Motion, Verfahren nach der Überweisung</p>	
<p>¹ Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege unterbreitet dem Gemeinderat innert neun Monaten nach der Überweisung eine Vorlage.</p> <p>² Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege kann bis zwei Monate vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens neun Monate bei der Geschäftsleitung beantragen. Diese entscheidet über das Gesuch.</p> <p>³ Verletzt der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege die Fristen gemäss Abs. 1 oder 2 kann der Gemeinderat die Motion einer Kommission zu Bericht und Antrag überweisen.</p> <p>⁴ Mit der Schlussabstimmung ist die Motion erledigt.</p>	<p>Abs. 1: Wird die Motion überwiesen, hat der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege das Anliegen zu erfüllen und dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten. Unter Vorlage ist ein Gemeindeerlass oder ein Beschluss (z. B. Kreditbeschluss) zu verstehen. Zur Vorlage gehören auch ein Beleuchtender Bericht und ein Antrag des Stadtrats.</p> <p>Richtet sich das Anliegen an die Primarschulpflege oder die Sozialbehörde, sind die Fristen dennoch einzuhalten und die Vorlage über den Stadtrat dem Gemeinderat vorzulegen. Das gilt auch für die weiteren Bestimmungen über die Vorstösse.</p> <p>Ist die zuständige Behörde mit dem Anliegen oder mit einzelnen Punkten der Motion nicht einverstanden, hält sie diese für unzulässig oder undurchführbar, kann sie dies in seinem Bericht darlegen und entsprechende Anträge stellen. Sie ist aber nicht berechtigt, von sich aus eine Vorlage auszuarbeiten, die mit dem Anliegen der Motion nicht mehr vereinbart werden kann. Der Entscheid, die Vorlage abzuändern, obliegt dem Parlament (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 35 N 4).</p>



In der Mustervorlage ist die Motion dreimal im Parlament traktandiert: Begründung, Überweisung, Abstimmung über die Vorlage. Nicht mehr vorgesehen ist - zusätzlich zur Überweisung - eine Erheblicherklärung der Motion durch das Parlament, welche erst die Erarbeitung der Umsetzungsvorlage auslöst. Darauf wird verzichtet.

Abs. 1 und 2:

Kommentar Stadtrat: Gemäss heutigem Art. 44a hat die zuständige Behörde nach Überweisung einer Motion sechs Monate Zeit, um dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu stellen. Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat über die Erheblichkeit. Wird die Motion als erheblich erklärt, so hat die Behörde innert neun Monaten dem Gemeinderat einen Beschlussentwurf vorzulegen. Gemäss neuer Regelung unterbreiten Stadtrat oder Sekundarschulpflege dem Gemeinderat innert sechs Monaten nach der Überweisung eine Vorlage. Es besteht die Möglichkeit, eine Fristverlängerung um höchstens neun Monate zu beantragen. Auf den bisherigen Schritt der Erheblicherklärung der Motion, welcher erst die Umsetzungsvorlage auslöst, wird somit im Entwurf verzichtet. Nach Ansicht des Stadtrates soll der Zwischenschritt der Erheblicherklärung auch im neuen Organisationserlass belassen werden. Bei einer Motion geht es um die Erarbeitung einer Vorlage, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fällt. Vorlagen somit, die in aller Regel mit grösserem Aufwand verbunden sind. Es soll deshalb möglich sein, in einem ersten Schritt die Grundzüge einer möglichen Vorlage zu skizzieren, ggf. eine aus Sicht des Stadtrates angezeigte Ablehnung zu beantragen und insbesondere auch auf etwaige Kostenfolgen hinzuweisen. Dies nicht zuletzt auch aus verfahrensökonomischen Überlegungen. Es wird somit beantragt, auch in den neuen Artikel 35 den Zwischenschritt der Erheblicherklärung wiederaufzunehmen.

Der Stadtrat beantragt sodann, die nach heutiger Geschäftsordnung bestehende Frist von



	<p>sechs Monaten zur Einreichung von Bericht und Antrag um drei Monate auf neun Monate zu erhöhen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei komplexen Vorlagen die heutige Frist von sechs Monaten zur Einreichung von Bericht und Antrag oft nicht ausreicht und eine Friststreckung beantragt werden muss. Eine solche sollte ja aber grundsätzlich eine Ausnahme darstellen. Eine frühere Berichterstattung bei einfacheren Vorlagen ist dabei selbstverständlich dennoch möglich. Die Frist von neun Monaten zur Einreichung des Beschlussesentwurfs hingegen kann beibehalten werden.</p> <p>Kommentar Geschäftsleitung: Die Geschäftsleitung hält am Verzicht auf die Erheblicherklärung fest, dafür erhält die Exekutive eine Frist von neun statt sechs Monaten (Abs. 1). Begründung: Die Haltung der Exekutive ist mit der ersten Stellungnahme bekannt, somit kann der Gemeinderat definitiv entscheiden</p> <p>Abs. 3: Kommentar Stadtrat: Der Sinn dieser Bestimmung ist nicht ersichtlich und wird auch im Kommentar nicht erklärt. Es stellt sich die Frage, wie eine Sachkommission anstelle des Stadtrates oder der Sekundarschulpflege eine Vorlage ausarbeiten will, verfügt sie doch in aller Regel nicht über die notwendigen Grundlagen und personellen Ressourcen, eine solche auszuarbeiten. Kommentar Geschäftsleitung: Die Geschäftsleitung hält an dieser Formulierung fest; das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Parlamentarische Initiative.</p>
Art. 36 Leistungsmotion, Gegenstand	
<p>Die Leistungsmotion ist ein Auftrag an den Stadtrat, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde oder die Sekundarschulpflege, mit dem nächstfolgenden Globalbudget die finanziellen Folgen eines alternativen Leistungsangebots zu berechnen und die Auswirkungen einer Änderung eines Leistungszieles in einem bestimmten Leistungsauftrag darzulegen.</p>	<p>Kommentar Stadtrat: Die im Entwurf vorliegende Geschäftsordnung geht davon aus, dass Ansprechpartner des Gemeinderates der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege ist. Folgerichtig müsste sich der Auftrag gemäss Art. 36 auch auf diese beiden Behörden beschränken.</p> <p>Kommentar Geschäftsleitung: Hier wird nur geregelt, an welche Behörde sich der Auftrag</p>



	richtet. Der Geschäftsverkehr hingegen erfolgt nur zwischen Gemeinderat und Stadtrat oder Sekundarschulpflege.
Art. 37 Leistungsmotion, Verfahren	
<p>¹ Eine Leistungsmotion ist spätestens Ende Januar einzureichen.</p> <p>² Die Leistungsmotion wird vom erstunterzeichnenden Gemeinderatsmitglied in der März-Sitzung mündlich begründet. Anschliessend teilt der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege mit, ob die zuständige Behörde bereit ist, die Leistungsmotion entgegenzunehmen.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst in derselben Sitzung, ob die Leistungsmotion zu überweisen oder sofort abzulehnen ist.</p> <p>⁴ Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege unterbreitet mit dem nächsten Globalbudget die mit der Leistungsmotion verlangte Vorlage sowie einen Antrag dazu. Bericht und Antrag werden in den Anhang zum entsprechenden Leistungsauftrag aufgenommen.</p> <p>⁵ Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über die Annahme oder die Ablehnung der Leistungsmotion. Eine angenommene Leistungsmotion wird entsprechend in Leistungsauftrag und Globalbudget aufgenommen. Bei Ablehnung gilt die Leistungsmotion als erledigt.</p> <p>⁶ Gelangt die zuständige Behörde zur Ansicht, eine verlangte Vorlage lasse sich nicht innert der vorgesehenen Frist erreichen, legt der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege mit dem nächsten Globalbudget dar, ob und mit welchen Massnahmen und innert welcher Frist dies erreicht werden kann.</p>	<p>Kommentar Sekundarschulpflege:</p> <p>Abs. 2: Hier müsste ebenfalls eine Frist von 2 Monaten gesetzt werden, wie in Art. 34 Abs. 3 Unklar ist, wann diese Parlamentssitzung stattfindet - es bräuchte auch hier 2 Monate zur Vorbereitung für die Exekutive um zu sagen, ob sie bereit sind entgegenzunehmen. Diese Frist würde mit dem vorgeschlagenen Wording zwar leicht gekürzt, müsste aber für Leistungsmotionen machbar sein. Die SSU beantragt folgenden Wortlaut: «Die Leistungsmotion wird vom erstunterzeichnenden Gemeinderatsmitglied in der März-sitzung mündlich begründet. In derselben Sitzung teilt der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege mit, ob die zuständige Behörde bereit ist, die Leistungsmotion entgegenzunehmen.»</p> <p>Abs. 3: Abs. 2 und 3 beziehen sich auf dieselbe Sitzung - und diese kann erst nach einer Frist stattfinden, welche es uns erlaubt, die Entgegennahme zu überlegen. Die SSU beantragt folgenden Wortlaut: «In derselben Sitzung beschliesst der Gemeinderat, ob die Leistungsmotion (...).»</p> <p>Kommentar Geschäftsleitung: Zustimmung zum Vorschlag der SSU.</p>
Art. 38 Beschlussantrag, Gegenstand	
Mit dem Beschlussantrag verpflichtet der Gemeinderat die Geschäftsleitung, einen Beschlussentwurf auszuarbeiten, der in den eigenen Wirkungsbereich des Gemeinderats fällt.	Das Instrument des Beschlussantrags kennen die meisten Parlamentsgemeinden. Mit der obligatorischen Einführung der Parlamentarischen Initiative (PI) ergeben sich gewisse Doppelspurigkeiten. Sowohl der Beschlussantrag wie auch die PI ermöglichen es den Par-



	<p>lamentsmitgliedern, selbständig Anträge einzureichen, wobei der Anwendungsbereich bei der PI breiter ist (siehe BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 34 N 3). Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass für den Beschlussantrag ein Mehrheitsbeschluss notwendig ist, während bei der PI die Unterstützung durch einen Drittel des Parlaments genügt.</p> <p>Gegenstand eines Beschlussantrags können Geschäfte aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Parlaments sein. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">• Organisation des Parlaments (Anträge zum Organisationserlass),• Aufträge an die Organe des Parlaments,• Ausgaben des Parlaments,• Beizug von Fachpersonen.
Art. 39 Beschlussantrag, Verfahren	
<p>¹ Der Beschlussantrag wird von der Antragstellerin oder vom Antragsteller mündlich begründet.</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag der Geschäftsleitung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung hat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p> <p>⁴ Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig.</p>	<p>Abs. 2: Erforderlich ist ein Mehrheitsbeschluss, es handelt sich nicht um ein Minderheitsrecht wie bei der Parlamentarischen Initiative.</p> <p>Abs. 3: Es kann vorgesehen werden, dass das Parlament eine Fristerstreckung bewilligen kann.</p>
Art. 40 Postulat, Gegenstand	
<p>Mit dem Postulat verpflichtet der Gemeinderat den Stadtrat, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde oder die Sekundarschulpflege im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob</p> <p>a) eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fällt,</p> <p>b) eine Massnahme zu treffen ist, die in die Zuständigkeit des Stadtrats, der Primarschulpflege der Sozialbehörde oder der Sekundarschulpflege fällt.</p>	<p>Der Anwendungsbereich des Postulats richtet sich nach § 35 Abs. 2 GG (siehe auch § 22 Abs. 2 KRG). Das Postulat ist ein Prüfauftrag, der mit einem Bericht und nicht mit einer Vorlage abgeschlossen wird. Dem Stadtrat steht es jedoch frei, dem Parlament direkt eine Vorlage zu unterbreiten, wenn er vom Anliegen überzeugt ist.</p> <p>Unter Vorlagen sind Geschäfte zu verstehen, deren Beschlussfassung in die Zuständigkeit des Parlaments fällt. Dabei kann es sich um Erlasse, Ausgabenbewilligungen oder Verwaltungsbeschlüsse handeln. Als Massnahmen gelten Beschlüsse oder Handlungen, die in die abschliessende Zuständigkeit des Ge-</p>



	<p>meindevorstands oder einer anderen Behörde fallen (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 35 N 7).</p> <p>Kommentar Stadtrat: (Ingress) (vgl. Ausführungen zu Art. 36) lit. b Art. 46 der aktuellen Geschäftsordnung erwähnt lediglich die Prüfung eines in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallenden Gegenstandes. Gemäss Praxis Stadt Uster und Kommentar GG kommen aber als Prüfaufträge auch Massnahmen in der Zuständigkeit der Behörden in Frage. Von daher ist Art. 40 lit. b nicht zu beanstanden.</p> <p>Kommentar Geschäftsleitung: Für den Jugendvorstoss, der unmittelbar in der GO geregelt worden ist, gilt das Verfahren für Postulate sinngemäss. Der Jugendvorstoss ist kein parlamentarischer Vorstoss, zudem sind bei ihm die Ausführungsbestimmungen des Stadtrates zu beachten.</p>
<p>Art. 41 Postulat, Verfahren bis zur Überweisung</p>	
<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident setzt das eingereichte Postulat auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.</p> <p>² Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege teilt dem Gemeinderat innert zwei Monaten nach deren Einreichen mit, ob die zuständige Behörde</p> <ul style="list-style-type: none">a) zur Entgegennahme bereit ist oderb) im Rahmen eines schriftlichen Berichts Antrag auf Ablehnung stellt. <p>³ Das Postulat wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Gemeinderatsmitglied beauftragt werden.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat überweist das Postulat oder lehnt es ab. Mit Einverständnis des erstunterzeichnenden Mitglieds kann der Gemeinderat Textänderungen vornehmen.</p>	<p>Kommentar Stadtrat:</p> <p>Abs. 1: (vgl. Ausführungen zu Art. 34 Abs. 1)</p> <p>Abs. 2 lit. a (vgl. Ausführungen zu Art. 34 Abs. 3 lit. a)</p> <p>Kommentar Sekundarschulpflege: (vgl. Ausführungen zu Art. 34)</p> <p>Die Geschäftsleitung hat die Reihenfolge geändert, d. h. Abs. 3 ist neu Abs. 2 und umgekehrt.</p>



Art. 42 Postulat, Verfahren nach der Überweisung	
<p>¹ Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege erstattet dem Gemeinderat innert sechs Monaten nach der Überweisung Bericht und stellt Antrag.</p> <p>² Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege kann bis einen Monat vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens drei Monate bei der Geschäftsleitung beantragen. Diese entscheidet über das Gesuch und kann auch eine längere Frist bewilligen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann das Postulat als erledigt abschreiben oder dem Stadtrat oder der Sekundarschulpflege einmalig eine Frist von sechs Monaten zur Erstellung eines Ergänzungsberichts ansetzen.</p>	<p>Wird das Postulat überwiesen, ist der Stadtrat verpflichtet, einen Bericht im Sinne des Postulats zu erstatten. Er legt darin dar, weshalb er die Ausarbeitung einer Vorlage oder eine Massnahme für angezeigt oder für nicht angezeigt hält oder ob er das Anliegen des Postulats bereits als erfüllt ansieht (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 35 N 8). Es gelten auch hier die Bemerkungen im Kommentar zu Art. 35 Abs. 1.</p> <p>Abs. 1: Der Stadtrat beantragt, die nach heutiger Geschäftsordnung bestehende und gemäss Entwurf wiederum vorgesehene Frist von sechs Monaten zur Einreichung des Berichts auf neun Monate zu erhöhen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei komplexen Fragestellungen die heutige Frist von sechs Monaten oft nicht ausreicht, um den Bericht zu verfassen und eine Fristerstreckung beantragt werden muss. Eine solche sollte ja aber grundsätzlich eine Ausnahme darstellen. Eine frühere Berichterstattung bei einfacheren Fragestellungen ist dabei selbstverständlich dennoch möglich.</p> <p>Antrag der Geschäftsleitung: Festhalten an sechs Monaten.</p>
Art. 43 Interpellation, Gegenstand und Verfahren	
<p>¹ Mit der Interpellation verlangen Gemeinderatsmitglieder vom Stadtrat, der Primarschulpflege, der Sozialbehörde oder der Sekundarschulpflege Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde. Die Interpellation ist schriftlich zu begründen.</p> <p>² Eine Interpellation bedarf der Unterstützung von einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder. Über die Begründung findet keine Diskussion statt.</p>	<p>Abs. 1: Die Interpellation verpflichtet gemäss § 35 Abs. 4 GG den Stadtrat, Auskunft «über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse» zu geben. Die Auskunft muss sich also auf einen Gegenstand beziehen, der den Aufgabenkreis der Gemeinde, insbesondere der Gemeindeverwaltung oder eines Trägers einer öffentlichen Aufgabe, betrifft. Gegenstand einer Interpellation können damit nicht Angelegenheiten Privater sein. Der Auskunftspflicht setzt auch das IDG Grenzen (BRÜGGER, in: Kommentar GG § 35 N 14).</p>



³ Der Stadtrat, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde oder die Sekundarschulpflege beantwortet die Interpellation innert drei Monaten nach deren Unterstützung schriftlich.

⁴ Über die Antwort der Interpellation findet eine Diskussion statt. Das erstunterzeichnende Mitglied spricht zuerst.

⁵ Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt.

Die Interpellation ist nach altem Recht und auch nach kantonalem Recht (vgl. § 30 Abs. 1 KRG) eine Anfrage, die inhaltlich nicht auf Angelegenheiten von allgemeinem Interesse beschränkt ist, sondern eine Anfrage über einen beliebigen, in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallenden Gegenstand. Es handelt sich bei der Beschränkung des GG um einen "gesetzgeberischen Missgriff" (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 35 N 17), weil dadurch die politische Kontrolle über Stadtrat und Verwaltung stark eingeschränkt wird. Die Gemeinden sind jedoch frei im Organisationserlass parlamentarische Vorstösse einzuführen, die über § 35 Abs. 4 hinausgehen (vgl. § 34 GG). In der Mustervorlage wird auf das Kriterium "Angelegenheiten von allgemeinem Interesse" verzichtet.

Abs. 2:

Es findet keine Überweisung und keine mündliche Begründung im Parlament statt. Es genügen die Unterschriften einer bestimmten Zahl von Parlamentariern. Bei der Interpellation handelt es sich um ein Minderheitsrecht. Das Verfahren ist schriftlich bis auf die abschliessende Diskussion im Rat.

Kommentar Stadtrat:

Abs. 1 und 3:

(vgl. Ausführungen zu Art. 36)

Kommentar Stadtrat:

Abs. 3:

Art. 47a Abs. 2 der aktuellen Geschäftsordnung sieht vor, dass eine Interpellation unmittelbar nach der Unterstützung mündlich im Rat beantwortet werden kann. Diese Möglichkeit ist im Entwurf nicht mehr vorhanden. Sie soll auch bei einer nicht dringlichen Interpellation (vgl. Art. 44 Entwurf) nach wie vor möglich sein. Es wird somit beantragt, Art. 43 entsprechend zu ergänzen.

Kommentar Geschäftsleitung: Festhalten am Antrag der Geschäftsleitung.



Art. 44 Interpellation, Dringlicherklärung	
<p>¹ Eine Interpellation kann bei der Unterstützung im Gemeinderat von der Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder dringlich erklärt werden.</p> <p>² Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege beantwortet eine dringliche Interpellation spätestens an der nächsten Sitzung mündlich. Mit der Diskussion ist das Verfahren beendet.</p>	<p>Abs. 1: Kommentar Stadtrat: Es stellt sich die Frage, ob nicht geregelt werden müsste, von wem aus ein entsprechender Antrag auf Dringlicherklärung gestellt werden kann (Interpellant oder jedes Ratsmitglied?). Kommentar Geschäftsleitung: Jedes Ratsmitglied kann einen Antrag auf Dringlicherklärung stellen.</p> <p>Abs. 2: Kommentar Stadtrat: Auch bei einer dringlichen Interpellation müsste nach Auffassung des Stadtrates die Möglichkeit zur sofortigen Beantwortung bestehen. Antrag Geschäftsleitung: «Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege beantwortet eine dringliche Interpellation <u>spätestens</u> an der nächsten Sitzung mündlich. Mit der Diskussion ist das Verfahren beendet.» Damit erhält der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege die Möglichkeit für eine sofortige mündliche Antwort.</p>
Art. 45 Anfrage	
<p>¹ Mit der Anfrage verlangen ein Gemeinderatsmitglied oder mehrere Gemeinderatsmitglieder vom Stadtrat, der Primarschulpflege, der Sozialbehörde oder der Sekundarschulpflege schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde.</p> <p>² Der Stadtrat, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde oder die Sekundarschulpflege beantwortet die Anfrage innert drei Monaten nach Einreichung schriftlich. Eine Diskussion im Gemeinderat findet nicht statt. Erklärungen gemäss Art. 61 dazu sind unzulässig.</p> <p>Die Minderheit der Geschäftsleitung beantragt folgende Änderung von Abs. 2:</p> <p>² Der Stadtrat, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde oder die Sekundarschulpflege beantwortet die Anfrage innert drei Monaten nach</p>	<p>Abs. 1: Zum Gegenstand der Anfrage kann auf den Gegenstand der Interpellation verwiesen werden.</p> <p>Abs. 2: Das Verfahren ist ein rein schriftlich. Zudem ist keine Unterstützung der Anfrage im Parlament erforderlich.</p> <p>Kommentar Stadtrat: Abs. 1 und 2: (vgl. Ausführungen zu Art. 36).</p>



<p>Einreichung schriftlich. Eine Diskussion im Gemeinderat findet nicht statt. Erklärungen gemäss Art. 61 dazu sind unzulässig.</p> <p>Die Mehrheit der Geschäftsleitung lehnt diesen Antrag ab.</p> <p>Mehrheit: Balthasar Thalmann (SP), Referent; 2. Vizepräsident Patricio Frei (Grüne), Karin Niedermann (SP), Ursula Räuftlin (Grünliberale)</p> <p>Minderheit: 1. Vizepräsident Jürg Krauer (FDP), Referent; Präsidentin Anita Borer (SVP)</p>	
<p>Art. 46 Parlamentarische Initiative, Gegenstand und Form</p>	
<p>¹ Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Gemeinderatsmitglieder vom Gemeinderat den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen oder von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fallen.</p> <p>² Die Parlamentarische Initiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen.</p> <p>³ Die Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Gemeinderat hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Geschäftsleitung lehnt in diesem Fall die Entgegennahme ab.</p>	<p>Abs. 1: Die Parlamentarische Initiative (PI) ist ein neues Instrument, dass gemäss § 35 Abs. 3 GG für alle Gemeindeparlamente obligatorisch ist. Sie richtet sich - wie der Beschlussantrag - an das Parlament und nicht an den Stadtrat usw.</p> <p>Abs. 2: Die Mustervorlage sieht vor, dass die PI nur als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden kann (analog § 25 Abs. 2 KRG). Damit besteht für die Mitglieder des Parlaments eine relativ hohe Hürde für die Einreichung einer PI, weil die Ausarbeitung etwa von Gesetzesbestimmungen anspruchsvoll sein kann.</p> <p>Der Organisationserlass kann jedoch vorsehen, dass die PI auch in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht werden kann. Die Form der allgemeinen Anregung ermöglicht es den Mitgliedern, ihre Regelungsabsichten zu formulieren, ohne dabei alle gesetzes- und rechtstechnischen Aspekte beleuchten zu müssen. Der Wortlaut von § 35 Abs. 3 GG geht sogar davon aus, dass das Parlament eine Vorlage auszuarbeiten hat. Dies kann nur erfolgen, wenn Parlamentarische Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung zulässig sind (vgl. BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 35 Fn. 25).</p>



	<p>Abs. 3: Die Bestimmung orientiert sich an § 25 Abs. 3 KRG.</p>
<p>Art. 47 Parlamentarische Initiative, Verfahren</p>	
<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident setzt die Parlamentarische Initiative auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.</p> <p>² Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet.</p> <p>³ Unterstützt ein Drittel der Gemeinderatsmitglieder die Initiative, überweist der Gemeinderat diese einer Kommission zur Berichterstattung und Antragstellung.</p> <p>⁴ Die Kommission erstellt den Bericht oder die Vorlage innert zwölf Monaten nach der Überweisung. Die Kommission kann sich mit Einverständnis des Stadtrats oder der Sekundarschulpflege durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.</p> <p>⁵ Die Kommission unterbreitet dem Stadtrat oder der Sekundarschulpflege die Parlamentarische Initiative und das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert drei Monaten. Diese Frist kann von der Geschäftsleitung einmalig um drei Monate verlängert werden.</p> <p>⁶ Anschliessend beschliesst die Kommission endgültig über ihren Antrag an den Gemeinderat.</p> <p>⁷ Der Gemeinderat beschliesst über die Initiative und die Anträge der Kommission.</p>	<p>Abs. 3: Die PI ist ein klassisches Minderheitsrecht.</p> <p>Abs. 4: Eine Frist von 12 Monaten sollte reichen, da es bei der PI in der Regel um die Änderung einzelner Bestimmungen von bestehenden Erlassen gehen dürfte und nicht um eine Totalrevision oder Neukodifikation. Die Fristvorgabe schützt zudem das Minderheitsrecht der PI vor möglichen zeitlichen Verschleppungen in der Kommission.</p> <p>Kommentar Stadtrat: Der Stadtrat wehrt sich nicht grundsätzlich dagegen, dass Angestellte der Verwaltung für die Erstellung des Berichts beigezogen werden. Für den Stadtrat ist aber ungewiss, in welchen Intensität solche parlamentarischen Initiativen anfallen werden und weist schon an dieser Stelle darauf hin, dass im konkreten Einzelfall eine Unterstützung aus Ressourcengründen allenfalls abgelehnt werden muss.</p> <p>Abs. 5: Es empfiehlt sich, dem Stadtrat oder der Sekundarschulpflege für seine oder ihre Stellungnahme eine Frist von drei Monaten einzuräumen, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung von ebenfalls drei Monaten.</p> <p>Abs. 6: Die Kommission kann neben Annahme oder Ablehnung selbstverständlich auch eine Änderung des Initiativtexts beantragen.</p> <p>Abs. 7: Bei Nichteintreten oder Ablehnung ist das Verfahren beendet. Stimmt das Parlament der Vorlage zu, richtet sich das weitere Ver-</p>



	<p>fahren nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.</p> <p>Hinweis: Von der PI zu unterscheiden ist die Einzelinitiative (§ 155 GPR) und die Volksinitiative (§ 155 GPR), die von Stimmberechtigten eingereicht werden. Für die Behandlung dieser Initiativen besteht kein Regelungsbedarf im Organisationserlass, da Gegenstand und Verfahren abschliessen im kantonalen Rechts geregelt sind.</p> <p>Einzelinitiative: Verfahren gemäss §§ 139-139b. GPR. Volksinitiative: Verfahren gemäss §§ 122-138e. GPR. (Verweisung gemäss § 155 GPR)</p> <p>Kommentar Sekundarschulpflege: Hier fehlt das Verfahren bis zur Unterstützung wie in Art. 34 und Art. 41. Die SSU beantragt folgende Ergänzung vorab: ¹ Die Präsidentin oder der Präsident setzt die Parlamentarische Initiative auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.» ² Die Parlamentarische Initiative wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. (...)</p> <p>Die Geschäftsleitung hat diesen Antrag der Sekundarschulpflege übernommen.</p>
--	---

IV. Sitzungen

<p>Art. 48 Einberufung von Sitzungen</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Gemeinderat ein.</p> <p>² Die Geschäftsleitung oder ein Drittel der Gemeinderatsmitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.</p> <p>³ Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsleitung abschliessend.</p>	<p>Abs. 3: Aus Gründen der Gewaltenteilung steht dem Stadtrat oder der Sekundarschulpflege nur ein Antragsrecht, nicht jedoch ein Einberufungsrecht zu.</p>
--	---



Art. 49 Einladung und Sitzungsunterlagen	
<p>¹ Die Sitzung und die Traktandenliste sind in der Regel zehn Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>² Die Einladung ist zusammen mit der Traktandenliste den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats sowie der Sekundarschulpflege zuzustellen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Frist in dringenden Fällen verkürzen.</p>	<p>Abs. 1: Die Traktandenliste fällt nicht unter die Publikationspflicht gemäss § 7 GG. Es braucht deshalb eine spezielle Regelung im vorliegenden Erlass, die sicherstellt, dass die Öffentlichkeit von der Sitzung und den traktandierten Geschäften ohne Aufwand und jederzeit erfährt. Zurzeit ist das Internet das geeignete Medium.</p>
Art. 50 Akten	
<p>¹ Anträge des Stadtrats, der Primarschulpflege, der Sozialbehörde und der Sekundarschulpflege sowie der Kommissionen sind öffentlich zugänglich zu machen.</p> <p>² Alle übrigen Unterlagen zu den Geschäften stehen den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch oder physisch durch Aktenaufgabe zur Verfügung und können öffentlich zugänglich gemacht werden.</p>	<p>Abs. 1: Anträge der Kommissionen sollen so schnell als möglich auf der «Website» aufgeschaltet werden, damit sie der Öffentlichkeit vor der Sitzung zugänglich sind. Kommentar Stadtrat: Die explizite Nennung der Anträge der Primarschulpflege und der Sozialbehörde macht trotz den Bemerkungen in Art. 36 hier Sinn, weil diese aufgrund des direkten Antragsrechts ja tatsächlich auch vorliegen</p> <p>Abs. 2: Bei den übrigen Unterlagen handelt es sich um öffentliche Dokumente. Die Einsichtnahme von Dritten richtet sich nach den Bestimmungen des IDG. Kommentar Stadtrat: Analog dem Grundsatz in Art. 17 Abs. 2 ist auch hier zu ergänzen: «Soweit nicht ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse <i>gemäss § 23 IDG</i> entgegensteht». Es kann auch bei Gemeinderatsgeschäften Akten geben, die nur für den «internen Gebrauch» bestimmt sind. Kommentar Geschäftsleitung bei Art. 17.</p>
Art. 51 Sitzungstag	
<p>¹ Die Sitzungen des Gemeinderats finden in der Regel am Montag statt. Sie beginnen zu der von der Präsidentin oder vom Präsidenten angesetzten Zeit.</p>	<p>Abs. 1: In der Praxis wird für das ganze Jahr ein Sitzungsplan erstellt.</p> <p>Abs. 2: Anzuwenden ist Art. 4 Abs. 2 BEV.</p>



<p>² Dauert eine Sitzung länger als zwei Stunden, so gilt sie als Doppelsitzung.</p>	
<p>Art. 52 Beschlussfähigkeit</p>	
<p>¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt und die Sitzung geschlossen.</p>	<p>Analog § 39 GG.</p>
<p>Art. 53 Öffentlichkeit der Verhandlungen</p>	
<p>¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat schliesst die Öffentlichkeit aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG dies erfordern.</p> <p>³ Nicht öffentlich sind die Sitzungen der Organe des Gemeinderats, insbesondere der Kommissionen.</p>	<p>Abs. 1 und 2: Die Bestimmung orientiert sich an § 28 GG.</p> <p>Abs. 3: Für den generellen Ausschluss der Öffentlichkeit in den Kommissionen ist eine gesetzliche Grundlage im Organisationserlass empfehlenswert (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 28 N 12).</p> <p>Nicht öffentlich sind zudem Informationsveranstaltungen, zu denen der Stadtrat, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde oder die Sekundarschulpflege die Gemeinderatsmitglieder einlädt.</p>
<p>Art. 54 Medien</p>	
<p>¹ Den Medienschaffenden werden im Gemeinderatssaal geeignete Plätze zugewiesen.</p> <p>² Auf Gesuch hin werden die Einladungen und die Sitzungsunterlagen den Medien zugestellt.</p>	<p>Eine Akkreditierung der Medien ist nicht erforderlich und nicht mehr zeitgemäss.</p>
<p>Art. 55 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger</p>	
<p>Aufnahmen auf Bild- und Tonträger dürfen im Gemeinderatssaal und in dessen Vorräumen während der Verhandlungen nur mit der Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist der Gemeinderat vorgängig zu orientieren.</p>	<p>Dieser Regelung gilt nicht nur für Journalistinnen und Journalisten sowie Besucherinnen und Besucher, sondern auch für die Parlamentsmitglieder selber.</p>



Art. 56 Publikum	
<p>¹ Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.</p> <p>² Sie dürfen die Sitzungen nicht stören und haben sich jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu enthalten.</p> <p>³ Einzelne Personen oder Personengruppen können von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Verhandlungen derart stören, dass ein Fortgang der Sitzung stark erschwert wird. Die Präsidentin oder der Präsident kann den Ausschluss mittels Weibel-, Sicherheitsdienst oder der Polizei durchsetzen.</p>	<p>Abs. 3: Die sitzungspolizeilichen Aufgaben kommt dem Präsidium zu (siehe vorne Art. 7 Abs. 1; vgl. BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 28 N 9).</p>
Art. 57 Protokoll	
<p>¹ Das Protokoll der Sitzungen enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und der Protokollführenden,b) das Vorliegen von Ausstanzgründen bei Mitgliedern des Gemeinderats,c) eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte,d) die Abstimmungen mit Bezeichnung der Anträge, über die abgestimmt worden ist und mit Angabe der Stimmenzahl, sofern eine Zählung stattgefunden hat,e) einen gedrängten, substanziellen Bericht über die Verhandlungen,f) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,g) die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse. <p>² Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats sowie der Sekundarschulpflege und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.</p>	<p>Abs. 1: § 6 Abs. 2 GG verlangt, dass es sich beim Protokoll mindestens um ein Beschlussprotokoll handeln muss.</p> <p>In der Praxis der Parlamente sind das Verhandlungsprotokoll und das Wortprotokoll verbreitet.</p> <p>Die Sitzungen können zusätzlich zum Beschlussprotokoll durch Audioaufnahmen protokolliert werden, die öffentlich zugänglich sind.</p> <p>Zusätzlich kann festgehalten werden, ab welchem Traktandum und allenfalls bis zu welchem Traktandum die Anwesenden an der Sitzung teilgenommen haben.</p> <p>Abs. 3: Die Frist zur Einsprache orientiert sich an derjenigen für den Stimmrechtsrekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG). In der Praxis findet vorab eine interne Bereinigung und danach die Protokollgenehmigung an der nächsten Ratssitzung statt, womit sich Einsprachen in Grenzen halten dürften.</p>



<p>³ Innert fünf Tagen nach Veröffentlichung können Mitglieder des Gemeinderats, des Stadtrats und der Sekundarschulpflege beim Präsidium Einsprache gegen das Protokoll erheben.</p> <p>⁴ Die Geschäftsleitung entscheidet über die Einsprache.</p> <p>⁵ Erfolgt keine Einsprache, gilt das Protokoll als genehmigt.</p>	
<p>Art. 58 Publikation</p>	
<p>¹ Die Beschlüsse des Gemeinderats werden unter Hinweis auf eine allfällige Referendums- und Rekursmöglichkeit amtlich publiziert.</p> <p>² Die amtliche Publikation kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristsetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss zur Einsicht aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.</p>	<p>§ 7 GG schreibt die Veröffentlichung der Erlasse, allgemeinverbindlichen Beschlüsse und Wahlergebnisse vor. Dies kann im amtlichen Publikationsorgan oder mit elektronischen Mitteln geschehen, sofern dies in einem Erlass der Gemeinde vorgesehen ist.</p> <p>Hinweis: Bei der Publikation von Beschlüssen aus dem Bau- und Planungsrecht sind besondere Vorschriften zu beachten.</p>
<p>Art. 59 Teilnahme des Stadtrats und der Sekundarschulpflege</p>	
<p>Bei der Behandlung von Vorlagen des Stadtrats nehmen die Mitglieder des Stadtrats an den Verhandlungen teil. Ist ein Mitglied des Stadtrats an der Teilnahme verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium. Bei der Behandlung von Vorlagen der Sekundarschulpflege nimmt mindestens deren Präsidentin oder Präsident teil. Bei Bedarf kann eines seiner Mitglieder die Sekundarschulpflege vertreten.</p>	<p>Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber begleitet den Stadtrat.</p> <p>Eine Regelung, wonach bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege aus seiner oder ihrer Mitte eine Vertretung bestimmen können, wurde im Laufe der Erarbeitung dieser Vorlage gestrichen. Mit der Anwesenheit des gesamten Gremiums wird sichergestellt, dass alle Exekutivmitglieder die parlamentarische Haltung zu einzelnen Themenbereichen kennen.</p> <p>Kommentar Sekundarschulpflege: Für die Sekundarschulpflege wäre die Behandlung von Vorlagen verunmöglicht, wenn der Präsident (krankheitshalber) ausfällt. Die SSU beantragt folgenden Wortlaut: «Bei der Behandlung von Vorlagen der Sekundarschulpflege nimmt in der Regel der Präsident oder die Präsidentin teil. Bei Bedarf kann ein anderes Mitglied die Sekundarschulpflege vertreten.»</p>



	Kommentar Geschäftsleitung: Ergänzung gemäss Antrag SSU übernommen.
--	---

V. Verhandlungen

Art. 60 Tagesordnung	
<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats durch Namensaufruf fest.</p> <p>² Der Gemeinderat kann traktandierete Geschäfte auf die nächste Sitzung verschieben. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann eine Änderung der Reihenfolge der traktandierten Geschäfte beschliessen. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.</p>	
Art. 61 Erklärungen	
<p>¹ Zu Beginn der Sitzung können Erklärungen in in der folgenden Reihenfolge abgegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kommissionserklärungen,b) Fraktionserklärungen,c) Erklärungen des Stadtrats,d) Erklärungen der Sekundarschulpflege,e) Persönliche Erklärungen. <p>² Erklärungen müssen dem Präsidium vor Sitzungsbeginn mit kurzer Inhaltsangabe angemeldet werden und werden vom Präsidium aufgerufen.</p> <p>³ Eine Diskussion findet nicht statt. Die Präsidentin oder der Präsident kann einem Mitglied des Gemeinderats, des Stadtrats oder der Sekundarschulpflege das Wort zu einer kurzen Replik erteilen, wenn es persönlich angegriffen worden ist.</p>	<p>Abs. 2: Die Inhaltsangabe erleichtert das Zusammenfassen von Erklärungen zum gleichen Thema.</p> <p>Abs. 3: Das Recht auf Replik ist auf Fälle einzuschränken, bei denen jemand persönlich angegriffen wird.</p> <p>Kommentar Stadtrat: Diese Regelung wird ausdrücklich begrüsst.</p> <p>Kommentar Sekundarschulpflege: Art. 61 Abs. 3 gibt das Recht auf zu einer kurzen Replik, wenn jemand persönlich angegriffen worden ist. Das Kantonsratsreglement ist hier einerseits restriktiver - andererseits (kein Recht auf Replik für Exekutivmitglieder) aber andererseits offener.</p> <p>Kantonsratsmitglieder können eine persönliche Erklärung zur Abwehr von Angriffen auf ihre Person oder zur Klärung von Missverständnissen abgeben. Die Erklärung ist auf zwei Minuten beschränkt.</p>



	<p>Es wäre zu diskutieren, ob eine Klärung von Missverständnissen oder Richtigstellung von Fakten auch zugelassen werden sollte. Kommentar Geschäftsleitung: Festhalten an der Formulierung der Geschäftsleitung.</p>
Art. 62 Berichterstattung und Anträge	
<p>¹ Die Kommissionen erstatten ihre Anträge und deren Begründung in der Regel mündlich. Die Anträge erfolgen schriftlich, wenn sie von den Anträgen des Stadtrats, der Primarschulpflege, der Sozialbehörde oder der Sekundarschulpflege abweichen. Diese sind den Mitgliedern des Gemeinderats, dem Stadtrat, der Sekundarschulpflege und der Öffentlichkeit vor der Sitzung zugänglich zu machen.</p> <p>² Änderungsanträge von Fraktionen und Gemeinderatsmitgliedern zu traktandierten Geschäften sind in der Regel vor der Gemeinderatssitzung schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Diese sind den Mitgliedern des Gemeinderats und dem Stadtrat oder der Sekundarschulpflege zugänglich zu machen.</p>	<p>Abs. 1: Die Anträge der Kommission und die Ergebnisse der Schlussabstimmungen sind öffentlich und sollen auf der Webseite des Parlaments aufgeschaltet werden.</p> <p>Abs. 2: Zustelladresse für die Präsidentin oder den Präsidenten ist in der Regel der Parlamentsdienst. Im Organisationserlass kann auch festgelegt werden, dass Änderungsanträge einige Tage (z. B. 3 Tage) vor der Sitzung eingereicht werden müssen, um eine Meinungsbildung bei den anderen Fraktionen und Parlamentsmitgliedern zu ermöglichen. Darauf wird allerdings verzichtet.</p> <p>Selbstverständlich können Änderungsanträge immer auch an der Sitzung selber gestellt werden.</p>
Art. 63 Eintreten	
<p>¹ Der Gemeinderat berät, ob er auf eine Vorlage eintreten will. Ist kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, kann auf die Eintretensdebatte verzichtet werden.</p> <p>² Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht sowie Kreditabrechnungen.</p> <p>³ Wird auf das Geschäft nicht eingetreten, ist das Geschäft erledigt.</p> <p>⁴ Wird auf das Geschäft eingetreten, folgt die Detailberatung.</p>	<p>Die Eintretensdebatte erlaubt einen frühzeitigen Grundsatzentscheid, der bei negativem Ausgang eine langwierige Auseinandersetzung über Einzelheiten erspart.</p> <p>Kommentar Stadtrat: Dem Stadtrat und der Sekundarschulpflege steht gemäss Art. 22 Abs. 2 Entwurf bei allen Geschäften des Gemeinderats ein Antrags- und Äusserungsrecht zu. Dem Stadtrat ist es wichtig, dass ihm diese Rechte auch bei der Frage des Eintretens zustehen. Sofern sich dieses Recht nicht schon automatisch aus Art. 22 Abs. 2 Entwurf ergibt, wäre dieses hier noch ausdrücklich anzuführen.</p>



Art. 64 Rückweisung	
<p>¹ Ist der Gemeinderat auf ein Geschäft eingetreten, kann es das Geschäft ganz oder teilweise an den Stadtrat, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde oder die Sekundarschulpflege, eine Kommission oder die Geschäftsleitung zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.</p> <p>² Anträge auf Rückweisung geben an, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.</p> <p>³ Der Stadtrat, die Primarschulpflege die Sozialbehörde oder die Sekundarschulpflege, die Kommission oder die Geschäftsleitung ist verpflichtet, dem Gemeinderat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an eine geänderte Vorlage zu unterbreiten. Die Geschäftsleitung kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p>	<p>Rückweisungsanträge sind dann angebracht, wenn ein Geschäft noch nicht entscheidungsreif ist, weil den Mitgliedern des Parlaments wesentliche Informationen fehlen oder weil sie nicht in der Lage sind, Teile der Vorlage direkt und sachgerecht zu ändern. Die Rückweisung ist das Recht des Parlaments, vom Stadtrat oder der vorberatenden Kommission eine Überprüfung oder Änderung der Vorlage zu verlangen. Stadtrat oder Kommission erfüllen den Auftrag, indem sie dem Parlament innert Frist die verlangten Informationen (Ergebnisse der Überprüfung) oder eine geänderte Vorlage unterbreiten (vgl. GRAF/THELER/VON WYSS - THELER, Kommentar zum Parlamentsgesetz, Art. 75 N 5 f.).</p> <p>Kommentar Stadtrat: (vgl. Ausführungen zu Art. 36 und 63)</p>
Art. 65 Reihenfolge der Voten	
<p>¹ Im Gemeinderat kann nur sprechen, wer vom Präsidium das Wort erhält.</p> <p>² Bei Vorlagen des Stadtrats oder der Sekundarschulpflege erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Referentin oder Referent der Kommission,b) Referentin oder Referent der Minderheit der Kommission,c) übrige Mitglieder des Gemeinderats,d) Referentin oder Referent des Stadtrats oder der Sekundarschulpflege. <p>³ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner,b) Referentin oder Referent des Stadtrats oder der Sekundarschulpflege,c) übrige Mitglieder des Gemeinderats.	<p>In diesem Artikel wird die Reihenfolge der Erstvoten definiert, die allgemeine Diskussion richtet sich nach Art. 66.</p> <p>Hier erfolgt in Abs. 2 zur bisherigen GeschO GR eine Änderung, wonach Stadtrat und Sekundarschulpflege erst nach den diversen Voten aus dem Parlament Stellung beziehen, damit kann die zuständige Exekutive die Voten aus dem Parlament würdigen und gewichten sowie zu Änderungsanträgen Stellung nehmen. Die Anträge der Exekutive sind auf Grund ihrer schriftlich erstellten Weisungen bereits bekannt.</p> <p>Kommentar Stadtrat: Abs. 2: Die vorgeschlagene Reihenfolge der Voten bei Sachvorlagen wird begrüsst. Der Referent oder die Referentin des Stadtrates soll das Äusserungsrecht in Kenntnis aller Voten wahrnehmen können.</p> <p>Kommentar Sekundarschulpflege:</p>



<p>⁴ Bei Wahlen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sprecherin oder Sprecher der Interfraktionellen Konferenz,b) übrige Mitglieder des Gemeinderats. <p>⁵ Gemeinderat und Stadtrat oder Sekundarschulpflege können Sachverständige, Behördenmitglieder oder Verwaltungsangestellte beziehen. Diese dürfen Anträge nur mit Zustimmung des Gemeinderats erläutern.</p>	<p>Abs. 2: Die neue Reihenfolge macht Sinn!</p> <p>Abs. 3: Auch bei parlamentarischen Vorstössen sollten die Gemeindevorstände nach den Voten nach c) «übrige Mitglieder des GR» die Möglichkeit zur Replik haben (ev. als d) Replik durch Referentin oder Referent des Stadtrats oder der Sekundarschulpflege. In Art. 66 wird diese Möglichkeit gegeben – Art. 65 klingt abschliessend.</p> <p>Antrag Geschäftsleitung: Festhalten an der Formulierung der Geschäftsleitung.</p>
Art. 66 Allgemeine Diskussion	
<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen.</p> <p>² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.</p>	
Art. 67 Ordnungsanträge	
<p>¹ Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden und ist ohne Diskussion sofort zu behandeln.</p> <p>² Als Ordnungsanträge gelten insbesondere Anträge auf</p> <ul style="list-style-type: none">a) Verschiebung der Schlussabstimmung,b) Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,c) Unterbrechung der Sitzung,d) Abbruch der Sitzung. <p>³ Stimmt der Gemeinderat dem Antrag zu, wird das Wort nur noch auf Verlangen der Referentin oder dem Referenten der Kommission und des Stadtrats oder der Sekundarschulpflege erteilt.</p>	<p>Abs. 1: Über den Ordnungsantrag selber findet keine Diskussion statt.</p> <p>Abs. 2: Die Aufzählung ist nicht abschliessend.</p>
Art. 68 Redezeiten	
<p>¹ Es gelten folgende maximale Redezeiten:</p>	<p>In den meisten Gemeindeparlamenten werden die Voten in Mundart vorgetragen. Dies braucht nicht speziell geregelt zu werden.</p>



- a) für Kommissionsreferentinnen und –referenten zehn Minuten,
- b) für Mitglieder des Stadtrats oder der Sekundarschulpflege fünf Minuten,
- c) für Erstunterzeichnende von Vorstössen zehn Minuten,
- d) für die übrigen Mitglieder fünf Minuten,
- e) für Fraktions- oder Kommissionserklärungen und Erklärungen des Stadtrats oder der Sekundarschulpflege fünf Minuten,
- f) für persönliche Erklärungen zwei Minuten.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag hin eine längere Redezeit beschliessen.

Der Einsatz von Präsentationstechniken ist ausgeschlossen.

Abs. 1 lit. b:

Kommentar Stadtrat: Die Reduktion der Redezeit der Mitglieder des Stadtrates von heute 10 auf neu 5 Minuten erscheint nicht als angezeigt. So sind gemäss Entwurf für die Kommissionsreferentinnen und –referenten sowie den Erstunterzeichnenden von parlamentarischen Vorstössen 10 Minuten Redezeit vorgesehen. Dem Referenten/der Referentin des Stadtrates ist deshalb nur schon aus Gründen der Gleichberechtigung die gleiche Redezeit zu gewähren. Zudem soll der Referent oder die Referentin des Stadtrates das Wort sodann gemäss Art. 65 Abs. 2 Entwurf neu erst ganz am Schluss erhalten. Damit er oder sie neben den für den Stadtrat wichtigen Punkten der Vorlage auch noch ausreichend Zeit hat, im Sinne einer lebendigen Debattenkultur, auch noch auf aus dem Gemeinderat vorgebrachte Argumente und Voten einzugehen, ist eine ausreichende Redezeit umso angezeigter. Es wird deshalb der Antrag gestellt, die Redezeit der Stadratsmitglieder wie bisher bei 10 Minuten zu belassen.

Antrag Geschäftsleitung: Festhalten an der Formulierung der Geschäftsleitung (Art. 66 Abs. 3 und Art. 68 Abs. 2 bleiben vorbehalten). Die Begründung des Stadtrates oder der Sekundarschulpflege liegt mit der Vorlage bereits schriftlich vor. Und diese Vorlage wird mit dem Kommissionsreferat ausführlich vorgestellt.



Art. 69 Ordnungsruf und Wortentzug	
<p>¹ Eine Rednerin oder ein Redner wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten zur Ordnung gerufen, wenn sie oder er</p> <ul style="list-style-type: none">a) den parlamentarischen Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen gegenüber Mitgliedern des Gemeinderats, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung,b) die Redezeit überschreitet,c) sich in seinen Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt. <p>² Die Präsidentin oder der Präsident entzieht dem Rednerin oder dem Redner das Wort, wenn sie oder er dem Ordnungsruf keine Folge leistet.</p> <p>³ Fügt sich ein Mitglied dem Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann das Mitglied auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten durch Beschluss des Gemeinderats von der Sitzung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Abs. 1 Kommentar Stadtrat: Die gegenüber der heutigen Geschäftsordnung präzisere Definition des parlamentarischen Anstandes, die Formulierung der ausdrücklichen Pflicht, die Redezeit einzuhalten und das Gebot der vorlagenbezogenen Ausführungen mit der Möglichkeit des Wortentzugs als ultima ratio wird ausdrücklich begrüsst.</p> <p>Abs. 2: Der Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten über den Wortentzug ist endgültig. Es gibt dagegen keine Einsprachemöglichkeit. Dies stärkt die Rolle des Präsidiums.</p>
Art. 70 Rückkommen	
<p>¹ Der Gemeinderat kann bis zur Schlussabstimmung über eine Vorlage auf seine Beschlüsse zurückkommen.</p> <p>² Der Antrag auf Rückkommen gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit zustimmt.</p>	<p>Abs. 1: Mit dem Rückkommen wird z. B. die materielle Behandlung einer Bestimmung wieder aufgenommen.</p>
Art. 71 Rückzug einer Vorlage	
<p>Der Stadtrat, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde oder die Sekundarschulpflege kann eine beim Gemeinderat hängige Vorlage nur zurückziehen, wenn die zuständige Kommission oder nach Abschluss der Kommissionsberatungen die Geschäftsleitung den Rückzug genehmigt.</p>	<p>Sobald eine Vorlage beim Parlament hängig ist, geht die Verfahrenshoheit von der antragstellenden Behörde an das Parlament über (siehe § 12 Abs. 2 KRG).</p> <p>Kommentar Stadtrat: (vgl. Ausführungen zur Art. 36) Die nun ausdrückliche Regelung des Rückzugs einer Vorlage wird begrüsst.</p>



VI. Wahlen und Abstimmungen

Art. 72 Allgemeines	
<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Wahlen und Abstimmungen im Gemeinderat.</p> <p>² Als Wahlbüro amten die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler und die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber.</p> <p>³ Das Wahlbüro ermittelt das Wahl- oder Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll. Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Resultat bekannt.</p> <p>⁴ Die offene Stimmabgabe erfolgt durch Hand erheben.</p> <p>⁵ Bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen werden die Stimmen auf amtlichen Wahl- oder Stimmzetteln abgegeben.</p> <p>⁶ Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, richten sich Wahlen und Abstimmungen nach kantonalem Recht (GG und GPR).</p>	<p>Abs. 4 Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler geben ihr Zählergebnis für den Gemeinderat hörbar bekannt, dieses wird von der Ratsschreiberin oder vom Ratsschreiber ebenfalls hörbar wiederholt.</p>
Art. 73 Wahlen	
<p>¹ Zur Wahl stehen die von den Gemeinderatsmitgliedern, den Fraktionen oder der Interfraktionellen Konferenz vorgeschlagenen wählbaren Personen. Der Gemeinderat ist an die Wahlvorschläge nicht gebunden.</p> <p>² Werden gleichviele oder weniger Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>³ Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>⁴ Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wird auch dann geheim vorgenommen, wenn nur eine Person vorgeschlagen ist.</p> <p>⁵ Bei Stimmgleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.</p>	<p>Gemäss § 31 Abs. 3 lit. b GG richtet sich das Wahlverfahren im Parlament nach § 26 GG, wobei im ersten und im zweiten Wahlgang das absolute, im dritten Wahlgang das relative Mehr gilt. Gültige Stimmen können auch für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden.</p> <p>Abs. 2: Die Bestimmung orientiert sich am Verfahren in der Gemeindeversammlung (§ 26 Abs. 2 GG).</p> <p>Abs. 3: Die Bestimmung sieht vor, dass bei Kampfwahlen immer das geheime Verfahren gewählt wird. Das offene Wahlverfahren ist für Wahlen in Parlamenten wenig zweckmässig, zumal die Wahlbefugnisse eines Parlaments viel umfassender sind als diejenigen einer Gemeindeversammlung (vgl. BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 31 N 29).</p>



	<p>Abs. 4: Die Wahl des Präsidiums erfolgt auch dann geheim, wenn nur eine Person zur Wahl steht (in Abweichung von Abs. 2).</p> <p>Abs. 5: Die Bestimmung orientiert sich am Verfahren per Losentscheid gemäss § 79 GPR (Mehrheitswahlen an der Urne) und kommt insbesondere bei Wahlen mit relativem Mehr zum Tragen.</p>
Art. 74 Abstimmungsverfahren	
<p>¹ Die Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Abs. 3 offen durchgeführt. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.</p> <p>Die Minderheit der Geschäftsleitung beantragt folgende Änderung von Abs. 1</p> <p>¹ Die Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Abs. 3 offen durchgeführt. Die Präsidentin oder der Präsident <u>stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den sie oder er gestimmt hat.</u></p> <p>Die Mehrheit der Geschäftsleitung lehnt diesen Antrag ab.</p> <p>Mehrheit: Ursula Räuftlin (Grünliberale), Referentin; Präsidentin Anita Borer (SVP), 2. Vizepräsident Patricio Frei (Grüne)</p> <p>Minderheit: Karin Niedermann (SP), Referentin; 1. Vizepräsident Jürg Krauer (FDP), Balthasar Thalmann (SP)</p> <p>² Auf Verlangen von einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.</p> <p>³ Auf Verlangen von einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>⁴ Beschlüsse werden mit einfachen Mehr gefasst.</p>	<p>Falls der Organisationserlass keine Regelung zum Abstimmungsverfahren enthält, verweist das Gemeindegesetz subsidiär auf die Bestimmungen zur Gemeindeversammlung (§§ 24-25 GG).</p> <p>Abs. 1: Die Bestimmung orientiert sich am Verfahren in der Gemeindeversammlung (§ 24 Abs. 3 GG). Die Präsidentin oder der Präsident ist berechtigt, den Stichentscheid zu begründen.</p> <p>Abs. 2: Das Quorum ist eine feste Zahl und hängt nicht von Anwesenden ab.</p> <p>Abs. 3: Geheime Abstimmung ist bei der Bereinigung gleichgeordneter Anträge (Art. 75 Abs. 4) ausgeschlossen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 GG). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 4 Abs. 4 Gemeindeverordnung VGG).</p> <p>Abs. 4: Auszählen sind nur die Ja- und die Nein-Stimmen.</p> <p>Abs. 6: Diese Bestimmung ermöglicht einen effizienten Ratsbetrieb und spielt in der Praxis eine grosse Rolle.</p> <p>Abs. 7: Die Geschäftsleitung hat auf Antrag des Stadtrats diesen Absatz aufgenommen. Die Diskussion richtet sich nach Art. 65 und 66, eine Beschlussfassung über die Kenntnisnahme findet nicht statt. Mit dem Abschluss</p>



<p>⁵ Bei Schlussabstimmungen sind die Stimmen auszuzählen.</p> <p>⁶ Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt. Der Antrag gilt als Beschluss</p> <p>⁷ Bei Kenntnisnahmen von Berichten oder Plänen erfolgt nach der Diskussion keine Abstimmung. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.</p>	<p>des Verfahrens ist auch ein Referendum ausgeschlossen.</p>
<p>Art. 75 Abstimmungsordnung</p>	
<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die Anträge und das vorgesehene Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Hauptantrag ist der Antrag der vorberatenden Sachkommission. Wird ein Geschäft nur in der Rechnungsprüfungskommission behandelt, so gilt deren Antrag als Hauptantrag.</p> <p>³ Verfahrensanträge werden vor Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.</p> <p>⁴ Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, werden gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt. Erreicht einer der Anträge das absolute Mehr der anwesenden Gemeinderatsmitglieder, ist er zum Beschluss erhoben.</p>	<p>Die Abstimmungsordnung muss zwingend im Organisationerlass geregelt werden (§ 31 Abs. 2 lit. d GG). Es gibt dafür kein subsidiär anwendbares kantonales Recht. Es sind verschiedene Abstimmungsordnungen für ein Parlament denkbar (siehe BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 31 N 22).</p> <p>Abs. 1: Erlasse werden in der Regel artikel- oder abschnittsweise behandelt. Am Ende der Beratung ist eine Abstimmung über die durch die vorangegangenen Abstimmungen erzielte Fassung vorzunehmen. Andere Vorlagen werden nach Sachgebieten oder gesamthaft beraten.</p> <p>Wird ein Änderungsantrag gestellt, der einer Vorlage eine grundsätzlich andere Ausrichtung gibt und eine entsprechende Umsetzung verlangt (z. B. in mehreren Abschnitten eines Erlasses), so ist es Sache der Präsidentin oder des Präsidenten, diesen Antrag im Interesse der Verfahrensökonomie vorweg zur Abstimmung zu bringen.</p> <p>Abs. 2: Den Antrag der Sachkommission als Hauptantrag zu bezeichnen, ist verfahrensökonomisch und gibt der eingehenden Prüfung und Beratung des Geschäfts in der Sachkommission entsprechend Gewicht. Bei einer Ablehnung der Vorlage in der Sachkommission ist dem Gemeinderat Nichteintreten zu beantragen (vgl. Art. 10 Abs. 2). Die RPK prüft Sachgeschäfte auf ihre finanzrechtliche Zulässigkeit, rechnerische Richtigkeit und finanzielle</p>



Angemessenheit. Auf Grund dieser eingeschränkten Prüfung und um die Situation von zwei Hauptanträgen auszuschliessen, sind diese Anträge wie bisher als Änderungsanträge zu bezeichnen.

Kommentar Stadtrat: «Hauptantrag ist der Antrag der Kommission» entspricht der Regelung im Kantonsrat. Heutige Regelung in Uster ist, dass Hauptantrag, über welchen im Rat abgestimmt wird, derjenige des Stadtrates ist. Die Kommission stellt zwar einen Antrag auf Unterstützung/Abänderung/Ablehnung des stadträtlichen Antrags. Dieser ist aber nicht identisch mit dem stadträtlichen Antrag und konsumiert diesen nicht. Der Stadtrat bevorzugt nun insbesondere aus verfahrensökonomischen Gründen (vgl. nachfolgender Abschnitt) die bisherige Regelung und beantragt, dass weiterhin der Antrag des Stadtrates als Hauptantrag zu behandeln ist.

Sollte die Geschäftsleitung an ihrem Antrag festhalten und in diesem Punkt eine Änderung vornehmen, so wäre durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung in den Organisationserlass sicherzustellen, dass der Stadtrat möglichst unmittelbar nach durchgeführter Kommissionssitzung schriftlich über den Kommissionsantrag informiert wird. Sodann ist dem Stadtrat ausreichend Zeit einzuräumen, dass er im Gremium darüber befinden kann, wo er sich einem neuen Hauptantrag der Kommission anschliessen will und wo er an seinem ursprünglichen Antrag festhält. Die dafür nötige Vorlaufzeit beträgt mindestens zwei Wochen ab letzter Kommissionssitzung (Sachkommission bzw. ggf. Rechnungsprüfungskommission). Nach Einschätzung des Stadtrates hätte dies entweder eine Anpassung des Sitzungsrythmus von Gemeinderat und seiner Kommissionen zur Folge oder aber Vorlagen könnten erst für die übernächste Sitzung des Gemeinderates traktandiert werden.



Antrag Geschäftsleitung: Festhalten an der Formulierung der Geschäftsleitung mit Ausnahme einer Präzisierung des Antragsrechts der RPK; dies entspricht der heutigen Praxis. Begründung: Wenn eine Sachkommission einen Antrag stellt, wird dieser – nicht derjenige der Exekutive – in die Detailberatung gezogen. Will der Stadtrat in einem solchen Fall an seinem ursprünglichen Antrag festhalten, dann hat er einen Antrag auf Änderung des Sachkommissionsantrags zu stellen, was er jederzeit tun kann und wozu er nach der Sachkommissionssitzung 14 Tage Zeit hat. Jedes andere Konzept würde die Arbeit der Sachkommission unnötig schwächen. Eine Änderung der Termine ist nicht nötig, da sich an der bisherigen Praxis nichts ändert.

Abs. 4:

Die Bestimmung orientiert sich am Verfahren in der Gemeindeversammlung (§ 23 Abs. 2 GG). Liegen mehr als zwei sich ausschliessende gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nacheinander zur Abstimmung gebracht. Vorzugehen ist nach dem Ausscheidungsverfahren: Die Parlamentarier verfügen lediglich über eine Stimme. Der Antrag mit der niedrigsten Stimmenzahl scheidet aus. Für die verbleibenden Anträge wird das Verfahren wiederholt, bis nur noch ein Antrag übrig bleibt (GRIFFEL, in: Kommentar GG, § 23 N 20). Das bisherige Verfahren im Gemeinderat bleibt davon unberührt (Auskunft Gemeindeamt Kanton Zürich vom 17. Mai 2021).

Ein paarweises Ausmehren ist für Gemeindeversammlungen seit dem 1. Januar 2015 (Inkrafttreten GPR) nicht mehr zulässig und sollte auch in Parlamentsgemeinden nicht mehr angewendet werden.



Anhang (Beschluss der Geschäftsleitung vom ... in Anwendung von Art. 6 lit. b)	
Kommissionen, Zuständigkeit nach Geschäftsfeldern (GF)	Abteilung oder Behörde
Geschäftsleitung (GL) <ul style="list-style-type: none">• GF Parlamentarische Dienste	Gemeinderat
Kommission für Bildung und Gesellschaft (KBG) <ul style="list-style-type: none">• Sekundarstufe Uster• GF Gesellschaft• GF Koordination Bildung• GF Sport• GF Primarschule	Sekundarschulpflege Präsidiales Bildung Gesundheit Primarschulpflege
Kommission für Planung und Bau (KPB) <ul style="list-style-type: none">• GF Infrastrukturbau und Unterhalt• GF Stadtraum und Natur• GF Hochbau und Vermessung	Bau Bau Bau
Kommission für Soziales und Gesundheit (KSG) <ul style="list-style-type: none">• GF Soziale Sicherheit• GF Heime Uster• GF Spitex Uster• GF Gesundheit und Alter• GF Sozialhilfe	Soziales Gesundheit Gesundheit Gesundheit Sozialbehörde
Kommission für öffentliche Dienste und Sicherheit (KÖS) <ul style="list-style-type: none">• GF Steuerung und Führung• GF Präsidiales• GF Finanzen• GF Liegenschaften• GF Sicherheit• GF Publikumsdienste• GF Recht und Vollstreckung	Stadtkanzlei Präsidiales Finanzen Finanzen Sicherheit Sicherheit Sicherheit
Rechnungsprüfungskommission (RPK) <ul style="list-style-type: none">• Voranschläge• Rechnungen• Steuerfuss• Rechnungsprüfung aller Vorlagen mit Kostenfolgen	Sekundarschulpflege Stadtrat Sozialbehörde Primarschulpflege



VII. Inkraftsetzung

Der Organisationserlass wurde an der Sitzung des Gemeinderats vom 8. November 2021 beschlossen und tritt am 1. Mai 2022 in Kraft. Der Gemeinderatsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

GEMEINDERAT USTER

Anita Borer
Präsidentin

Daniel Reuter
Sekretär